Die deutsche Devisenbewirtschaftung im Warenverkehr

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des staatswissenschaftlichen Doktorgrades

an der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

von

Chung Cheng
aus Hunan (China)

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Oktober 1939
Tag der Promotion: 5. Juni 1940

Druck: Karl u. Richard Hoffmann, Charlottenburg, Schillerstr. 44.

J 4

Dekan: Prof. Dr. Hans Weigmann

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Jens Jessen
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Horst Jecht

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Vorwort. 5

I. Entstehung und Zweck der deutschen Devisenbewirtschaftung im Warenverkehr. 7

II. Organisation der Devisenbewirtschaftung im Warenverkehr und behördliche Befugnisse. 17
1. Überwachungsstellen. 18
2. Devisenstellen. 20
3. Aufgaben und Befugnisse des Reichsbeauftragten und des Beirats. 23

III. Einfluß der Devisenbewirtschaftung auf den Warenverkehr. 26
1. Wareneinfuhr. 26
(1) Erteilung und Verwendung der Devisenbescheinigungen. 26
a) Erteilung der Devisenbescheinigungen. 26
b) Verwendung der Devisenbescheinigungen. 28
(2) Anträge und Firmen. 29
(3) Devisenüberwachung durch die Zollstellen. 31
(4) Veredelungsverkehr. 36
(5) Die Arten der Einfuhrbezahlungen: 38
a) Freie Devisen. 38
b) Verrechnungsabkommen. 40
c) Private Verrechnungsgeschäfte. 44
d) Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen (Aski). 47
e) Gegenseitigkeitsgeschäfte. 49
f) Rohstoffkreditgeschäfte. 50
g) Zahlung auf Sperrkonto. 54
2. Warenausfuhr. 55
(1) Zusatzausfuhrverfahren: 56
a) Das Sperrmarkverfahren. 57
b) Das Scripsverfahren. 61
c) Das Auslandsbondverfahren. 65
(2) Die Exportvalutaerklärung. 69

Seite

3. Transithandel. 74
(1) Die allgemeine Transithandelsgenehmigung. 75
(2) Die Einzel-Transithandelsgenehmigung. 77
(3) Transithandel und Verrechnungsabkommen. 78
(4) Transit-Aski. 80
(5) Nebenkosten beim Transithandel. 81
(6) Devisenüberwachung der Zollstellen beim Transithandel. 82

IV. Schlußbetrachtung. 84

Literaturverzeichnis 86

Vorwort.

Durch den Dawes-Plan und später den Young-Plan wurde die deutsche Devisenlage immer mehr und mehr eine passive. Auch stieg der Bedarf an Waren, z. B. an Textilrohstoffen, Kupfer, Ölen und Fetten, mit der Belebung der Binnenwirtschaft sprunghaft. So schloß die deutsche Handelsbilanz in den Jahren 1931 bis 1933 bei schrumpfendem Umfang doch stets mit einem sich von rund 2,8 um über 1 auf 0,66 Milliarden RM vermindernden Ausfuhrüberschuß ab. Dann sanken die Kassakontingente vom Februar bis September 1934 von 50 v. H. auf 5 v. H. und die Rembourskontingente von 100 v. H. auf 10 v. H. Die Einfuhrfirmen konnten ihre Einkäufe schematischen Eingriffen nicht alsbald anpassen, weil solche sich einmal unvorhersehbar rasch vollzogen und weil der steigende Einfuhrbedarf sie zur Beschaffung der Waren zwang. Es entwickelte sich mithin eine neue erhebliche Verschuldung von 450 Millionen RM im Warenverkehr. Damals konnte der Kaufmann seine eingekaufte Ware dem Lieferanten nicht mehr bezahlen und erhielt über kurz oder lang keine Ware mehr geliefert. Einer solchen Lage etwa war Deutschland Mitte 1934 nahegekommen. Dann traten neue Grundsätze in der deutschen Handelspolitik, die von Dr. Schacht geschaffen wurden, am 24. 9. 1934 in Kraft und wurden als „Neuer Plan" bekannt gegeben. Gleichzeitig entstand ein völlig neues System staatsvertraglicher Ordnung der Handelsbeziehungen, in dessen Mittelpunkt nicht mehr Zollbindungen und Meistbegünstigungsklauseln, sondern die Technik des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs und die Ein- und Ausfuhrkontingente stehen.

Recht deutlich ist der bisherige Erfolg des „Neuen Planes" in der Entwicklung der Handelsbilanz zum Ausdruck gekommen. Während nämlich das Jahr 1934 mit einem Einfuhrüberschuß von 284 Millionen RM abschloß, hatte Deutschland 1935 wieder einen Ausfuhrüberschuß von 111 Millionen RM, und in den Jahren 1936 und 1937 einen Ausfuhrüberschuß von 550 bzw. 442,6 Millionen RM.

Die Devisenbewirtschaftung im Warenverkehr, besonders nach dem „Neuen Plan", hat in Deutschland wirklich anerkennenswerte Ergebnisse gezeitigt. Ihre Durchführung ist eigentlich nur verwaltungstechnischer Natur und so befaßt sich der größte Teil dieser Arbeit mit eben dieser Praxis. Da nun das sich auf die Devisenbewirtschaftung im Warenverkehr beziehende Material sehr umfangreich ist, werden mir Irrtümer unterlaufen sein, die beseitigen zu helfen ich den Fachmann bitte.

In Anbetracht der großen Liebenswürdigkeit, mit der Herr Professor Jessen und sein Assistent Herr Dr. Meimberg mir bei meiner Arbeit mit Rat und Tat zur Seite standen, Herr Dr. Dabelstein und Herr Dr. Kallmeyer mir die einschlägige Literatur weitgehendst zugänglich machten, möchte ich nicht verabsäumen, ihnen hier nochmals meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

I. Entstehung und Zweck der deutschen Devisenbewirtschaftung im Warenverkehr.

Die deutsche Zahlungsbilanz enthält zwei zwangsläufige Passivposten, von denen der eine die Folge des Versailler Diktats, der andere die Folge der deutschen Wirtschaftsentwicklung seit 1800 ist. Der erste Posten stellt also die Auslandsverschuldung der Nachkriegszeit dar, die sich nicht nur aus dem Warenhunger einer durch Krieg völlig erschöpften und an sich güterarmen Wirtschaft, sondern vor allem aus der Zahlung der Kriegstribute entwickelte. Der zweite Passivposten ist der zur Erhaltung des deutschen Volkes seit jeher mehr oder weniger notwendige Einfuhrbedarf an Nahrungsmitteln und industriellen Rohstoffen.

Durch den Weltkrieg entstanden für Deutschland große Reparationsverpflichtungen und Verschuldungen. Nach Strauß stellen sich die Reparationsverpflichtungen wie folgt dar:

Die durch Deutschland zu leistenden Reparationen:[1])

Art der Leistung	Bewertung durch die Reparationskommission	Deutsche Bewertung
(1) Leistungen vor dem Dawesplan.		
Barzahlungen	2082,6	2677,0
Sachlieferungen	3726,1	5932,0
Handelsflotte	761,5	4622,0
Beschlagnahmtes deutsches Privateigentum im Ausland	68,9	10870,0
Abgetretenes Reichs- und Staatsgebiet	2298,7	16758,0
Arbeit deutscher Kriegsgefangener	——	1200,0
zusammen	9997,8	42059,0
(2) Leistungen auf Grund des Dawes-, Young-Planes und von Sonderabkommen	10353,2	11096,0
zusammen (1 + 2 bis 30. 6. 31)	19991,0	53155,0
Besatzungs- und Abrüstungskosten	787,9	14518,0
Deutsche Gesamtleistungen	20778,9	67673,0

[1]) Strauß: Die volkswirtschaftlichen Probleme der deutschen Außenschuldung. Plutusbriefe 1933. Brief 8, Seite 23.

Nach dem Baseler Bericht Seite 8 vom Dezember 1931 sind die deutschen Verschuldungen folgende:

Langfristige Verschuldungen:

		Mldn RM
1. Im Ausland begebene auf fremde Währung lautende deutsche Obligationen		11,5
2. Nicht öffentlich aufgelegte Schulden (Reichsbankerhebung)		
a) Hypotheken und Grundschulden	0,715	
b) Langfristige Kredite und Buchforderungen	1,748	2,46
3. Im Besitz von Ausländern befindliche innerdeutsche Schuldverschreibungen (Schätzungen des Stat. Reichsamtes auf Grund früherer Ermittlungen)		0,40
4. Aktien, Beteiligungen, Grundbesitz usw.		
a) Grundbesitz (Schätzung des Stat. Reichsamtes)	2,00	
b) Aktien, Beteiligungen usw. auf Grund einer Schätzung	3,00	5,00
Kurzfristige Verschuldungen:		
Erhebung vom 27. Juli 1931 (Reichsbankerhebung)	12,00	
— Tilgung (nach Angaben der deutschen Delegation)	1,20	10,8
Deutsche Brutto-Auslandsverschuldungen	29,66	— 30,66
Abzüglich deutscher Auslandsanlagen		8,1
Deutsche Auslandsverschuldungen	21,56	— 22,56

Nach dem Weltkrieg war das allgemeine Vertrauen stark erschüttert und die kapitalsuchenden Länder erhielten daher nur selten langfristige Kredite. Durch die Annahme des Dawes- und des Young-Planes wurden die Verschuldungen zum großen Teile in private Schulden umgewandelt, während der übrige Teil durch Warenlieferungen und Dienstleistungen allmählich getilgt wurde. Gleichzeitig wurden finanzielle Schulden auch nur durch Lieferungen von Waren oder durch Dienstleistungen beglichen. Aber infolge der Weltwirtschaftskrise ging der internationale Warenaustausch zurück. Der deutschen Ausfuhr wurden durch Zölle und Kontingente, später durch Währungsabwertungen und Devisenbewirtschaftung Hindernisse entgegengesetzt. Durch die Zurückziehung der kurzfristigen Auslandskredite aus Deutschland, die ein derartiges Ausmaß annahm, daß die Gold- und Devisenbestände der Reichsbank in der Zeit vom 31. Mai bis 31. Juli 1931 um nahezu 1 Milliarde auf 1,6

Milliarden Reichsmark zurückgingen, kam die deutsche Devisenlage in größte Gefahr. Einige Angaben über die Entwicklung des zwischenstaatlichen Warenaustausches mögen das Gesagte noch ergänzen.

Nach dem Weltkrieg griffen allmählich fast alle Länder zu Zollerhöhungen, und der Protektionismus gewann immer mehr an Boden. Durch die Weltwirtschaftskrise kamen einige wichtige Länder zum Schutzzollsystem bzw. zum Erhaltungszoll, so z. B. Großbritannien am 1. März 1932. Weiterhin brachte das System der Präferenzverträge eine Strukturwandlung mit sich. Eine Konferenz darüber fand im August 1932 in Ottawa statt. Auf dieser Konferenz nahm Großbritannien die Verpflichtung auf sich, eine Reihe von Zöllen für den Rest der Welt nicht zu ermäßigen, bzw. gegen die außerhalb des britischen Imperiums stehenden Länder einzuführen.[2]) Durch diese Vereinbarung von Ottawa ist nach Respondek die deutsche Ausfuhr nach Kanada und Südamerika um 25 v.H. gefallen.[3])

Von ebenso großer Bedeutung war, daß eine Reihe von Ländern, um sich vor zu hoher Einfuhr zu schützen, die Einfuhr kontingentierte, z. B. Frankreich. Nach Adolf Weber wird das Kontingentierungssystem „eine Entartung der Handelspolitik . . . wenn die Zölle durch Kontingente . . . ersetzt werden. Auch der hohe Zoll schaltet den Preis als Regulator am Markte nicht ganz aus. Kontingente machen dagegen die Willkür zum Prinzip des internationalen Güteraustausches, sie verhindern jede Elastizität und zwingen Export sowohl wie Import, im Dunkeln zu kämpfen".[4])

Neben Frankreich ist die Schweiz ebenfalls zum Kontingentssystem übergegangen.

Durch die Abwertungen ist der Handelsverkehr unter den Völkern immer mehr geschrumpft. Zweifellos haben die ausländischen Währungsabwertungen die deutsche Ausfuhr erschwert. Nach Rudolf Eicke stellt sich die Abwertung in den einzelnen Ländern wie folgt dar:

---

[2]) Gottfried Haberler: Der internationale Handel. Berlin 1933 Seite 274.

[3]) Respondek: Grundzüge europäischer Handelspolitik zwischen den beiden Weltwirtschaftskonferenzen. Berlin 1933. Seite 67 ff.

[4]) Adolf Weber: Weltwirtschaftskrise. — Was jeder davon wissen muß. München 1932. Seite 170.

Abwertung in den einzelnen Ländern.[5])

	England Sept. 1931	Frankreich Sept. 1936	Holland Sept. 1936	Belgien März 1935	Schweiz Sept. 1931	Schweden Sept. 1931	U.S.A. März 1933	Japan Dez. 1931
Monate der Abwertung	1 £	100Frs.	100 Hfl.	100Frs.	100Frs.	100Kr.	1 Doll.	1 Yen.
Währungsstand vor der Abwertung	RM 20.48	16,40	168,25	58,23	80,95	112,10	4,20	2,06
Am 30. Sept. 37	RM 12,35	8,54	137,91	42,02	57,29	63,64	2,49	0,72
Ausmaß der Abwertung	40 %	48%	18%	28%	29%	43%	41%	65%

Die Abwertung beeinflußt nicht nur die Preise im zwischenstaatlichen Warenverkehr auf der Ausfuhrseite, sondern ebenso auf der Seite der Einfuhr.

Durch die Abwertung werden die Preise, die bisher für die Einfuhr in ausländischen Währungen berechnet sind, für den inländischen Käufer umgekehrt entsprechend erhöht. So würde die deutsche Einfuhr — zum völlig überwiegenden Teile Rohstoffe, Halbfabrikate und Lebensmittel — durch eine Abwertung, je nach deren Umfange, verschieden stark verteuert werden.

Seit Anfang des Jahres 1932 hatten 40 Staaten die Devisenbewirtschaftung vorgenommen. Außerdem wurden von mehreren Staaten Einfuhrverbote erlassen.

Durch die Währungsabwertung, die Zölle, die Kontingentsysteme und die Einfuhrverbote ging die deutsche Ausfuhr nach den Ländern Europas mehr und mehr zurück.

Ein weiterer Grund hierfür lag in der steigenden Inanspruchnahme der Produktionskraft der Volkswirtschaft zur Befriedigung eines national wichtigen Bedarfs. Für eine hohe Ausfuhr ergaben sich hieraus einzelne Reibungen. Besonders die mittelbar entstandenen Schwierigkeiten, die sich aus einer Verschlechterung der Kostenverhältnisse als dem Ergebnis der Finanzierung der großen Staatsaufträge ergaben, waren schwerwiegend.

---

[5]) Rudolf Eicke: Warum Außenhandel? Seite 85.

Die deutsche Ausfuhr nach Europa.[6])

(In Mill. RM.)

	1932	1933	1934	1935	1936	1937 (Jan.-Okt.)
Niederlande	633	613	482	404	396	391
England	446	406	383	375	406	349
Frankreich	483	395	282	253	255	259
Italien	223	227	246	278	241	254
Belgien-Luxemburg	302	278	236	202	212	240
Schweden	228	191	198	207	230	229
Schweiz	412	352	295	257	226	193
Dänemark	165	145	140	142	182	182
Tschechoslowakei	250	160	148	130	139	124
Norwegen	100	85	80	87	91	114
Sowjetunion	626	282	63	39	126	106
Jugoslawien	43	34	32	37	77	105
Rumänien	64	46	51	64	104	102
Österreich	160	121	107	108	109	99
Ungarn	47	38	40	63	83	92
Griechenland	24	19	29	49	64	89
Türkei	31	36	51	67	79	80
Finnland	45	44	43	49	54	63
Bulgarien	21	18	19	40	48	57
Polen	71	56	39	48	53	57
Spanien	91	86	88	106	69	39
Sonstige europäische Länder	213	205	187	120	129	126
Ausfuhr nach Europa	4678	3837	3239	3125	3373	3350
Anteil an der Gesamtausfuhr	82%	79%	78%	73%	71%	69%

Die Verschlechterung der Bedingungen des zwischenstaatlichen Warenaustausches machte für Deutschland wirtschaftspolitische Maßnahmen besonders notwendig infolge der Dringlichkeit des deutschen Einfuhrbedarfs.

Einmal braucht Deutschland als rohstoffarmes Land mit dichtester Bevölkerung und zu geringer eigener Versorgung an Nahrungsmitteln auch dann eine größere Einfuhr, wenn die Ausfuhr zurückgeht. Hier entsteht notwendig eine Spannung zwischen Devisenangebot und -Nachfrage. Diese wird zum anderen noch vermehrt durch die Aufgabe der deutschen Wirtschaft, einen großen nationalpolitisch wichtigen Bedarf zu befriedigen. Hierdurch wird sowohl der Einfuhrbedarf vergrößert als auch die Einfuhr erschwert.

[6]) Rudolf Eicke: Warum Außenhandel? Seite 36.

Deutschland ist nach Klima und Bodenbeschaffenheit von der Natur nicht so begünstigt wie manche anderen Länder. So war Deutschland nicht in der Lage, den Nahrungsmittelbedarf für seine Bevölkerung völlig aus dem heimischen Grund und Boden zu decken. Rund ein Fünftel mußte zusätzlich aus dem Auslande bezogen werden.

Die deutsche Einfuhr an Nahrungs-, Futter- und Genußmitteln.[7])

I. Nahrungs- und Futtermittel.

	1933		1934		1935		1936		1937	
	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill. RM
Getreide	1871	158	2050	163	1245	100	535	45	3305	352
Ölfrüchte	1931	224	1890	180	1076	124	1429	194	1219	194
Südfrüchte	562	143	586	141	531	144	583	145	328	95
Butter	59	84	62	74	71	87	75	98	71	91
Lebende Tiere	43	31	59	33	87	45	178	96	136	78
Obst	469	114	412	109	283	97	311	97	249	74
Eier	88	83	84	80	73	69	80	76	79	70
Fleisch und Fleischwaren	50	41	55	44	64	56	112	86	83	58
Fisch und Fischzubereitungen	231	52	211	51	222	50	246	54	175	41
Kakao	79	29	104	33	79	32	79	28	62	38
Waltran	180	37	150	23	253	43	118	26	124	31
Hülsenfrüchte	116	15	214	31	207	37	138	26	160	31
Käse	41	34	34	31	28	27	28	28	30	30
Därme	42	40	37	40	27	34	25	27	22	24
Schmalz, Talg, Margarine u. ähnl. Speisefette	106	51	51	21	49	24	45	28	37	22
Nichtölhaltige Sämereien	52	24	57	31	44	28	33	22	34	21
Pflanzliche Öle und Fette	7	4	13	5	19	7	10	6	17	17
Kleie und ähnl. Futtermittel	187	21	244	27	401	29	163	14	162	15
Ölkuchen	528	48	122	10	296	24	63	5	81	8
Sonstiges	227	54	283	66	243	56	254	59	243	57
I. zusammen:	7162	1334	7036	1246	5564	1156	4743	1210	6874	1386

[7]) Rudolf Eicke: Warum Außenhandel? Seite 16.

II. Genußmittel.

	1933		1934		1935		1936		1937	
	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill RM
Kaffee	130	125	151	119	148	121	155	126	146	123
Wein	70	21	92	24	90	18	94	18	86	16
Rohtabak	79	120	86	124	87	119	87	127	75	110
Tee	5	7	5	8	4	7	4	9	4	8
Hopfen	2	8	2	7	3	8	3	6	1	3
Tabakerzeugnisse	8	13	8	12	5	4	5	2	3	1
Bier	6	1	6	1	6	1	8	1	8	1
Branntwein	1	1	1	2	1	2	1	1	1	1
II. zusammen:	301	296	351	297	344	280	357	290	324	263
Nahrungs-, Futter- u. Genußmittel **Insgesamt**	7464	1630	7387	1543	5908	1436	5100	1499	7198	1649

Die Einfuhr von Obst und Südfrüchten steht mit an erster Stelle in der deutschen Nahrungsmitteleinfuhr. Die Gemüseeinfuhr ist ebenfalls beträchtlich. In der Fleischversorgung bedarf Deutschland im allgemeinen nur geringer Auslandszufuhr. Die Eierversorgung ist vorwiegend eine Frage der Futtermittelbeschaffung. Die Einfuhr von Genußmitteln, wie Tabak, Kaffee, Tee und Kakao ist infolge der deutschen Devisennot, der auch eine gewisse Einschränkung im Verbrauch dieser Waren nebenhergeht, zurückgegangen. Der Hauptanteil der Einfuhr entfällt auf die Getreideeinfuhr. Im einzelnen hat die Einfuhr an lebenden Tieren, Fleisch, Butter zugenommen.

Die deutsche Rohstoffeinfuhr hat sich nicht nur erhalten, sondern bewegt sich in den Jahren 1936 und 1937 ganz erheblich über den Stand des Jahres 1933. Rückgänge der Einfuhr sind in der Hauptsache nur bei Baumwolle, Wolle, Fellen und Häuten zu beobachten. Für die übrigen Rohstoffe liegen die Einfuhrmengen heute über denen von 1933, z. T. auch über denen von 1934 und 1935. Bei Erzen, Holz, Mineralölen und Kautschuk hat die Einfuhr stark zugenommen.

Die deutsche Einfuhr an industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten.[8])

	1933		1934		1935		1936		1937 Jan.—Okt.	
	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill. RM	1000 t	Mill. RM
Erze	6958	149	11336	183	17723	227	22548	289	21470	339
Metalle	918	210	1141	226	852	207	895	190	989	274
Wolle und andere Tierhaare	208	300	189	356	166	282	133	257	115	270
Baumwolle	489	348	418	304	421	381	347	303	294	263
Holz	3892	133	5710	214	5810	227	4974	222	3556	202
Felle und Häute	152	184	196	183	147	165	137	177	134	200
Kraftstoffe und Schmieröle	2157	118	2535	124	2946	145	3235	169	2569	154
Flachs, Hanf, Jute	230	80	249	94	266	107	215	99	237	111
Chem. Rohstoffe	2354	132	2605	148	1988	117	2191	120	1961	105
Kautschuk	60	25	72	42	74	46	83	66	103	99
Kohle	6612	88	1612	99	6849	85	6767	84	5915	73
Steine u. Erden	1198	34	1538	41	1534	43	2079	52	2033	51
Erdöl und Teer	546	12	623	15	846	22	983	25	1015	33
Bettfedern	7	16	10	25	7	19	9	24	7	26
Harze und Kopale	74	16	95	21	83	18	97	21	59	18
Rohseide	1	14	2	19	2	20	2	21	2	17
Gerbh. u. Rinden	83	8	93	8	131	11	79	7	88	9
Sonstiges	983	202	1150	230	920	193	808	195	709	204
Insgesamt:	26922	2069	35547	2332	40765	2315	45582	2321	41256	2448

Da Deutschland nicht genügend Nahrungsmittel und Rohstoffe für die Erhaltung seiner Bevölkerung bietet, kann die Einfuhr von Nahrungsmitteln und Rohstoffen nicht sehr beschränkt werden. Die Einfuhr muß aber größtenteils bar bezahlt werden und somit kann sich die deutsche Handelsbilanz nicht leicht ausgleichen.

Wenn in einem Lande die Zahlungsbilanz sich mehr und mehr der Passivseite zuneigt und dann mit den üblichen Mitteln der Handelspolitik ein Ausgleich nicht herbeizuführen ist, so ist dies die Veranlassung zur Einführung einer Devisenbewirtschaftung im Warenverkehr. Demnach hat also die deutsche Devisenbewirtschaftung im Warenverkehr den Zweck, die Zahlungsbilanz auszugleichen, d. h. die Handelsein- und -ausgänge in das richtige Verhältnis zu bringen, womit gleichzeitig der Wechselkurs stabil gehalten wird. Die Devisenbewirtschaftung

[8]) Rudolf Eicke: Warum Außenhandel? Seite 15.

im Warenverkehr ist immer die Folge einer Störung der Zahlungsbilanz.

Es bleiben also für einen Ausgleich der Handelsbilanz im wesentlichen zwei Möglichkeiten, den Außenhandel zu beeinflussen: Beschränkung der Einfuhr und Steigerung der Ausfuhr.

Die in den Jahren 1933 und 1934 in dieser Hinsicht gemachten Anstrengungen führten im September 1934 zur Verkündung des Neuen Planes. Dem Neuen Plane zufolge soll die Einfuhr unbedingt in Übereinstimmung mit den Zahlungsmöglichkeiten bleiben und das Devisenaufkommen grundsätzlich dem Dringlichkeitsgrad der Anforderungen entsprechend verteilt werden. Der Neue Plan ist das umfassendste Gesetzgebungswerk eines am Welthandel maßgebend beteiligten Landes, das gezwungen worden ist, seine Handelspolitik dem Notstand eines durch Devisenmangel beengten Zahlungsverkehrs anzupassen. „Nicht mehr kaufen, als bezahlt werden kann; in erster Linie kaufen, was notwendig gebraucht wird", ist der Leitsatz, auf dem der Reichswirtschaftsminister den Neuen Plan aufgebaut hat.

Die Gedanken des Neuen Planes lassen sich ungefähr wie folgt zusammenfassen:

1. Deutschland kann nur einkaufen, was es durch seine Ausfuhr bezahlen kann. Einfuhr ohne Bezahlungsmöglichkeit muß grundsätzlich verhindert werden.

2. Solange die Ausfuhr nur zur Bezahlung der dringlichen Einfuhr ausreicht, muß weniger notwendige oder gar überflüssige Einfuhr vorab zurücktreten.

3. Deutschland muß seine Ausfuhr steigern, um alle notwendigen Nahrungsmittel und Rohstoffe einführen zu können.

Nach dem Neuen Plane soll die deutsche Devisenbewirtschaftung eine monopolartige Kontrolle der Einfuhr sein. Die aus dem Devisenaufkommen verfügbaren Devisen werden nicht mehr nach allgemeinen feststehenden Grundsätzen, sondern nach Zeit und Lage in wechselnder, elastischer Weise auf die verschiedenen Warenkategorien und Lieferländer verteilt. Jetzt bedarf jedes einzelne Geschäft der Genehmigung und Mitwirkung der Devisenbehörden. Zur Durchführung dieses Verfahrens sind 27 Überwachungsstellen eingerichtet, die die Devisenbescheinigungen erteilen und gleichzeitig dafür verantwortlich sind, für welche Waren und für welches Land die vorhandenen Zahlungsmöglichkeiten verwendet werden sollen. Im Zusammen-

hange damit wurden neben anderen handelspolitischen Maßnahmen fast alle bisher bestehenden Zahlungsabkommen aufgegeben und durch Verrechnungsabkommen ersetzt.

Die erfolgreiche Durchführung des Neuen Planes zur notwendigen Aktivierung der Handelsbilanz hängt in erster Linie von der Ausfuhr ab. So hat die Deutsche Regierung durch verschiedene Maßnahmen, wie z. B. das Bondsverfahren, die laufende Ablieferungskontrolle, die Exportvalutaerklärung, ein besonderes Zusatzausfuhrverfahren usw. alle ihre Kräfte eingesetzt, um die deutsche Ausfuhr zu steigern.

Die Gründe für die deutsche Devisenbewirtschaftung sind, wie in den vorangegangenen Ausführungen zu zeigen versucht wurde, der verschiedensten Art. Die hohe Verschuldung Deutschlands an das Ausland, die ihrer Entstehung nach vorwiegend eine politische ist, wenn man ihr auch im einzelnen oft den Schein der Wirtschaftlichkeit gegeben hat, ist zeitlich die erste Ursache gewesen. Nicht die Tatsache der Verschuldung als solche, sondern der mangelnde Wille der Gläubigerländer, Deutschland die Waren abzunehmen, die es zur Zahlung der ihm aufgezwungenen Schulden brauchte, sind dabei unmittelbare Ursache der Devisenbewirtschaftung. Zweck derselben ist in diesem Fall die Stabilerhaltung der Währung. Nicht notwendig mit ihr verbunden ist dagegen, wie die Jahre bis 1934 gezeigt haben, eine stärkere Beeinflussung des zwischenstaatlichen Warenaustausches. Eine Beseitigung dieser Ursache ist also nur möglich durch Verzicht der Gläubiger auf Forderungen politischen Ursprungs oder durch eine erhebliche Mehrabnahme deutscher Waren besonders durch die Gläubigerländer.

Die zweite Ursache der Devisenbewirtschaftung liegt in dem Rückgang des zwischenstaatlichen Warenaustausches und der damit entstandenen Schwierigkeit für Deutschland, seinen Einfuhrbedarf zu befriedigen.

In erster Linie ergibt sich nun aus dem aufgeführten Sachverhalt die Notwendigkeit der Regelung von Einfuhr und Ausfuhr. Man könnte die Frage aufwerfen, ob eine solche Regelung nicht eine besondere Devisenbewirtschaftung überflüssig macht. Bei den vielen nachteiligen Auswirkungen der Devisenbewirtschaftung für eine bewegliche und intensive Außenwirtschaft und damit mittelbar auch für die Binnenwirtschaft ist die Beantwortung dieser Frage von nicht geringer praktischer Bedeutung. Diese wird für Deutschland allerdings dadurch ver-

ringert, daß ja in jedem Fall das Vorhandensein der Verschuldung an das Ausland als Grund der Devisenbewirtschaftung bleibt.

Fraglos ist aber eine Ordnung von Ein- und Ausfuhr von Waren nicht möglich ohne eine Kontrolle des Devisenmarktes, da ohne die letztere ja stets die Gefahr einer Störung der Ordnung gegeben sein mußte. Umgekehrt wird jede entwickeltere Ordnung der Ein- und Ausfuhr von Waren auch der Devisenwirtschaft ein gewisses Maß von Ordnung geben. Wesentlich erscheint aber, daß eine Devisenbewirtschaftung zur Erreichung einer Ordnung von Wareneinfuhr und -ausfuhr stets nur die Aufgabe einer Art von Hilfsstellung für die unmittelbare Ordnung von Wareneinfuhr und -ausfuhr besitzt.

Die Bedeutung der Devisenbewirtschaftung erschöpft sich nun in letzterem Fall nicht darin, Lücken in der Ordnung von Wareneinfuhr und -ausfuhr zu beseitigen. Die Art ihrer Handhabung ist gleichzeitig von höchster Bedeutung für die mengenmäßige Entwicklung des zwischenstaatlichen Warenaustausches im Ganzen. Höchste Elastizität der Bewirtschaftung unter Verzicht selbst auf die Beseitigung einzelner der erwähnten Lücken ist zu fordern, soll sie nicht das Volumen des Warenaustausches stärker nachteilig beeinflussen, als es sich notwendig schon an sich aus ihrem Vorhandensein ergibt.

Diese wenigen Angaben müssen im Rahmen dieser Darstellung genügen, um die Notwendigkeit, aber auch die Problematik der deutschen Devisenbewirtschaftung zu kennzeichnen. Im Folgenden wird nun näher auf die Durchführung der Devisenbewirtschaftung einzugehen sein.

II. Organisation der Devisenbewirtschaftung im Warenverkehr und behördliche Befugnisse.

Durch die Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr vom 28. Juni 1937 wird der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, den Verkehr mit Waren zu überwachen und zu regeln, insbesondere Bestimmungen über deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch zu erlassen. Er kann auch, soweit er es für die Überwachung und Regelung des Warenverkehrs für notwendig hält, Anordnungen über die Aufzeichnung geschäftlicher Vorgänge, namentlich über die Buchführung treffen. Ferner kann er hierfür besondere Überwachungsstellen errichten und seine obengenannten Befugnisse

ganz oder teilweise übertragen. Für die Überwachungsstelle bestellt der Reichswirtschaftsminister einen Reichsbeauftragten. Er kann einen oder mehrere Vertreter des Reichsbeauftragten ernennen. Der Reichsbeauftragte vertritt die Überwachungsstelle gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung der Überwachungsstelle dem Reichsbeauftragten gegenüber wird von dem Reichswirtschaftsminister geregelt. Jede Überwachungsstelle wird von einem Reichsbeauftragten geleitet, der an die Weisungen des Reichswirtschaftsministers gebunden ist. Für die Überwachungsstelle erläßt der Reichsbeauftragte eine Geschäftsordnung. Ist ihm ein Beirat zur Seite gestellt, so soll er diesen vor Erlaß der Geschäftsordnung anhören. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Zur Unterstützung des Reichsbeauftragten übt der Beirat eine beratende Tätigkeit aus. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichswirtschaftsminister berufen. Der Beirat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und diesen widerruflich die Behandlung bestimmter Fragen übertragen. Die Mitglieder des Beirats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach den Grundsätzen, welche die Überwachungsstelle mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers aufstellt.

1. Überwachungsstellen.

Durch den „Neuen Plan" erfolgte von der Seite der Rohstoffeinfuhr in Verbindung mit der Devisenbewirtschaftung und der Errichtung von Überwachungsstellen eine allgemeine Regelung der gesamten deutschen Rohstoffwirtschaft. Die Waren, welche zu der sachlichen Zuständigkeit der einzelnen Überwachungsstellen gehören, sind nach den Einfuhrnummern des Statistischen Waren-Verzeichnisses registriert. Vom 4. 9. 1934 (RE Nr. 209) ab wurden folgende Überwachungsstellen errichtet:

1. Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse als Überwachungsstelle.
2. Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle.
3. Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette als Überwachungsstelle.
4. Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle.
5. Überwachungsstelle für Holz.
6. „ „ Gartenbauerzeugnisse, Ge-

			tränke und sonstige Lebensmittel.
7.	Überwachungsstelle	für	Wolle und andere Tierhaare.
8.	„	„	Baumwolle, Sitz Bremen.
9.	„	„	Baumwolle und -gewebe.
10a.	„	„	Seide, Kunstseide und Zellwolle.
10b.	„	„	Kleidung und verwandte Gebiete.
11.	„	„	Bastfasern; Jutewirtschaftsstelle.
12.	„	„	unedle Metalle.
13.	„	„	Eisen und Stahl.
14.	„	„	industrielle Fettversorgung.
15.	„	„	Lederwirtschaft.
16.	„	„	Kautschuk und Asbest.
17.	„	„	Ruß.
18.	„	„	Mineralöl.
19.	„	„	„Chemie".
20.	„	„	Tabak, Sitz Bremen.
21.	„	„	Kohle und Salz.
22.	„	„	Rauchwaren, Sitz Leipzig.
23.	„	„	Papier.
24.	„	„	technische Erzeugnisse.
25.	„	„	Waren verschiedenster Art.
26.	„	„	Edelmetalle.
27.	„	„	Kaffee, Sitz Hamburg.

Alle Überwachungsstellen haben ihren Sitz in Berlin. Sie werden bei ihrer Errichtung juristische Person, sind vermögensrechtlich selbständig und nicht Teil des Reichsfiskus, also Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie sind auskunftsberechtigt und können in Bilanz und Geschäftsvermögen der ihnen untergeordneten Unternehmungen Einblick nehmen. Wenn sie ihren eigenen Bedarf beschaffen, sind sie im Geschäftsverkehr den Dienststellen gleichzustellen, die mit ihren Einnahmen und Ausgaben im Reichshaushalt als Behörden geführt werden. Weiter können sie das persönliche Erscheinen der Unternehmer anordnen.

Die Aufsicht über die Überwachungsstellen 1, 2, 3, 4 und 6 liegt dem Reichsernährungsministerium ob; die Überwachungsstelle 5 untersteht dem Reichsforstmeister; die übrigen Über-

wachungsstellen gehören zum Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums; in devisenrechtlicher Beziehung unterstehen ihm sämtliche Überwachungsstellen.

Der Aufgabenkreis der Überwachungsstellen ist nach besagter Verordnung folgender:

a) sie haben die Kontrolle über die Einfuhr von Waren auszuüben und zwar einschließlich der Zuweisung der dazu erforderlichen Devisen;

b) ihnen liegt die Überwachung des inneren Verkehrs mit den eingeführten Gütern ob. So haben die Überwachungsstellen die Befugnis, die Verwendung bestimmter Materialien zu verbieten und die Verwendung anderer Materialien, die reichlich vorhanden sind, vorzuschreiben.[9])

2. Devisenstellen.

Devisenstellen sind die Landesfinanzämter (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Dev.G.). Die Anschrift des Landesfinanzamtes lautet: „Dem Präsidenten des Landesfinanzamtes als Devisenstelle".

Die Devisenstellen treffen ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach Richtlinien, welche die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufstellt. In diesen Richtlinien können Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes über Devisenbewirtschaftung vom 5. 2. 1935 vorgesehen, auch kann den Devisenstellen das Recht verliehen werden, solche Ausnahmen zuzulassen. (§ 2 Abs. 2 Dev.G.).

Beim Präsidenten des Landesfinanzamtes bilden die Devisenstellen verwaltungsmäßig eine selbständige Abteilung, die unter Leitung eines Reichsbankbeamten steht. Noch weitere Reichsbankbeamte sind als leitende Sachbearbeiter zur Verfügung gestellt. In personeller Beziehung unterstehen die Reichsbankbeamten der Reichsbank, alle anderen Beamten und Angestellten dem Reichswirtschaftsminister. Die Devisenstellen und ihre Etats sind ebenfalls dem Reichswirtschaftsminister untergeordnet. Die vom Reichsfinanzminister für die Landesfinanzämter erlassene Geschäftsordnung gilt natürlich auch für die Devisenstellen. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstehen die Devisenstellen seit dem 12. 4. 1938 der Aufsicht des

[9]) Jahrbuch der Nationalsozialistischen Wirtschaft. 1937. Seite 612.

Reichswirtschaftsministers. Früher waren sie der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung untergeordnet. Nunmehr ist es ausschließlich und in vollem Umfange der Reichswirtschaftsminister, der den Devisenstellen Anweisungen erteilen und ihre Entscheidungen aufheben oder abändern kann. Jedoch erteilt der Reichswirtschaftsminister in der Regel nicht selbst Genehmigungen.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Devisenstellen können sein:

a. Feststellende Verfügungen z. B. die Feststellung, daß eine Handlung genehmigungsfrei ist (vgl. Ri III 11), Feststellung der In- oder Ausländereigenschaft einer Person (Dev.G. § 6 Abs 6 Satz 3);

b. Entscheidungen i. e. S., inbesondere Genehmigungen (vgl. § 8 Abs. 1 Dev.G. und Anm.) und Ablehnungen;

c. Maßnahmen anderer Art z. B. Auskunftsverlangen (§ 34 Dev.G.), Mitteilungen nach § 34 Dev.G.

Die sachliche Zuständigkeit der Devisenstelle besteht für alle Entscheidungen, für die nicht die Zuständigkeit einer Überwachungsstelle oder der Reichsbank angeordnet ist. (Ri I 14)

Sie erfaßt damit das gesamte Gebiet des Kapitalverkehrs mit Ausnahme der Stillhaltung, ferner den Dienstleistungsverkehr und den Warenverkehr mit Ausnahme der Wareneinfuhr seit dem Inkrafttreten des Neuen Planes (23. 9. 1934). Auch für die Verbindlichkeiten aus der Einfuhr von Waren, wenn die Kaufpreisforderung vor dem 24. September 1934 erstmals fällig geworden ist; für die Bezahlung von besonderen Nebenkosten der Wareneinfuhr, wenn für die Bezahlung der Kaufpreisverbindlichkeit die Devisenstelle zuständig ist; für die Erteilung allgemeiner Genehmigungen, die zur Bezahlung von besonderen Nebenkosten der Wareneinfuhr berechtigen; für die Bezahlung eingeführter Waren im Wege des privaten Verrechnungsgeschäfts, (nicht aber für Gegenseitigkeitsgeschäfte); und für die Einrichtung von Ausländerkonten für Inlandszahlungen (Aski) im Warenverkehr, doch nicht für Einzahlungen auf solche Konten, (nur auf Grund einer Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle dürfen diese erfolgen); schließlich für alle Zahlungen aus Transitgeschäften sind die Devisenstellen zuständig (Ri I 12 Abs. 3).

Die Gültigkeit einer Entscheidung wird nicht dadurch berührt, daß eine Devisenstelle sie getroffen hat, obwohl eine

Überwachungsstelle oder die Reichsbank dafür zuständig gewesen wäre; Entsprechendes gilt auch für Entscheidungen einer Überwachungsstelle oder der Reichsbank (§ 5 Dev.G.).

Die örtliche Zuständigkeit der Devisenstelle richtet sich nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers, oder nach dem Sitz oder dem Ort der Leistung der antragstellenden Firma, auch wenn der Antrag nicht von ihm selbst, sondern von dem Gläubiger oder einem Bevollmächtigten gestellt wird. Ergibt sich hiernach die Zuständigkeit einer Stelle nicht, so ist die Devisenstelle Berlin zuständig. (Ri 16 I 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1; § 2 Abs. 3 Dev.G.).

Im einzelnen ist die örtliche Zuständigkeit der Devisenstelle folgende:

a. für Anträge des Gläubigers auf Erteilung der Genehmigung zur Leistung des Schuldners (§ 8 Abs. 2 Dev.G.) oder zu einer anderen Verfügung über seine Forderung ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk der Schuldner ansässig ist;

b. für Anträge eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder eines Beauftragten ist der Wohnsitz des Vollmachtgebers maßgebend;

c. für Anträge von Patentanwälten betr. die Zahlung von Patentgebühren ist diejenige Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk der Patentanwalt ansässig ist (Ri I 17);

d. bei Anträgen, die sich auf ein bei einer inländischen Bank geführtes Konto eines Ausländers beziehen, oder welche eine Devisenbank für ihren ausländischen Kunden stellt, ist diejenige Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk die Bank oder deren Zweigstelle ihren Sitz hat (Ri I 16);

e. bei Anträgen auf Anlage von Sperrmark ist — auch wenn sie für den ausländischen Sperrmarkgläubiger von einer inländischen Bank gestellt werden — die Devisenstelle örtlich zuständig, in deren Bezirk der inländische Kreditnehmer oder die Unternehmung, an der eine Beteiligung mit Sperrmark erworben werden soll, oder das zu erwerbende Grundstück sich befindet (Ri II 53 Abs. 2 Satz 2);

f. für Anträge, die sich auf den Ausgleich von Forderungen eines Inländers gegen einen Ausländer durch Zahlung oder Verrechnung zwischen Inländern beziehen, ist die für einen der Beteiligten zuständige Devisenstelle auch für die anderen beteiligten Inländer zuständig, sobald jener die Genehmigung nachgesucht hat;

g. für Anträge auf Genehmigung von privaten Verrechnungsgeschäften ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk die oder eine der an der Verrechnung beteiligten inländischen Ausfuhr- oder Dienstleistungsfirmen ansässig sind (Ri I 18);

h. bei Auswanderern ist die Devisenstelle, in deren Bezirk sie früher ansässig waren, örtlich zuständig;

i. wenn an sich mehrere Devisenstellen zuständig wären, die Entscheidung aber nur einheitlich erfolgen kann, dann ist diejenige Devisenstelle zuständig, bei der zuerst ein Antrag eingereicht wird. (Ri I 20)

3. Aufgaben und Befugnisse des Reichsbeauftragten und des Beirats.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

a) Rechnungslegung.

Die Finanzgebarung der Überwachungsstelle unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934. Vor Feststellung des Haushaltsplanes ist der Beirat oder ein Ausschuß des Beirats anzuhören. Dieser bringt die Stelle in Vorschlag, von der die Haushaltsrechnung geprüft wird. Mit dem Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist die Haushaltsrechnung dem Beirat oder einem Ausschuß des Beirats vorzulegen und mit dessen Stellungnahme dem Reichswirtschaftsminister einzureichen (§ 8 der VO über den Warenverkehr vom 4. September 1934).

b) Aufbringung der Kosten.

Durch Gebühren oder durch Umlagen sind die Kosten der Überwachungsstelle aufzubringen. Die Art der Kostenaufbringung und der Kreis der umlagepflichtigen Personen und Unternehmungen sind vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmen. Auf Grund der Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers werden eine Gebührenordnung oder eine Anordnung über die Erhebung der Umlagen von der Überwachungsstelle erlassen. Vor Erlaß einer Gebührenordnung und vor Erhebung der Umlagen hat der Reichsbeauftragte den Beirat anzuhören. Die Gebührenordnung und die Umlagen bedürfen der Zustimmung

des Reichswirtschaftsministers. Verbleibt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten ein Überschuß bei Auflösung der Überwachungsstellen, so ist die Art seiner Verwendung von dem Reichswirtschaftsminister zu bestimmen (§ 9 d. VO. über den Warenverkehr vom 4. September 1934.)

c) Auskunftspflicht.

Im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 ist die Überwachungsstelle eine zu Erhebungen berechtigte Stelle. Sie kann das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen. Für Verletzung der Auskunftspflicht bestehen Strafvorschriften. Weiter kann die Überwachungsstelle von jedermann Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse verlangen. Die Vorlage der Bücher oder sonstiger Belege kann auch dabei verlangt werden (§ 10 i. d. Fass. d. VO. z. Ergänz. d. VO. über den Warenverkehr vom 28. 6. 1937).

d) Schweigepflicht.

Zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten sind der Reichsbeauftragte, sein Stellvertreter, die Beiratsmitglieder sowie die Angestellten und Gutachter der Überwachungsstelle durch Handschlag zu verpflichten, und haben vorbehaltlich dienstlicher Berichterstattung über alle nicht öffentlich bekannten Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Überwachungsstelle zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Die Schweigepflicht erlischt nicht mit der Beendigung der Tätigkeit in der Überwachungsstelle oder mit der Auflösung der Überwachungsstelle. Der Reichsbeauftragte und sein Stellvertreter werden von dem Reichswirtschaftsminister verpflichtet, während die Beiratsmitglieder, die Angestellten und die Gutachter von dem Reichsbeauftragten verpflichtet werden (§ 11 der VO. über den Warenverk. vom 4. Sept. 1934).

e) Zuwiderhandlungen.

Wenn jemand

(1) vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die der Reichswirtschaftsminister auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 oder ihrer Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften trifft;

(2) vorsätzlich oder fahrlässig der Anordnung einer Überwachungsstelle zuwiderhandelt, sofern die Anordnung selbst oder eine sie ergänzende Anordnung ausdrücklich einen Hin-

weis auf die Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 enthält;

(3) unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage oder sonstige Bescheinigung zu erschleichen, die von dem Reichswirtschaftsminister oder einer Überwachungsstelle auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934, ihrer Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften oder auf Grund einer Anordnung erteilt werden, so wird er mit Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden (§ 12 i. d. Fass. d. VO. z. Ergänz. d. VO. über den Warenverk. vom 28. 6. 1937).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die von der Überwachungsstelle nach § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr vom 28. Juni 1937 geforderten Auskünfte nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt, wird mit Geldstrafe bestraft (§ 13 i. d. Fass. d. VO. z. Ergänz. d. VO. über den Warenverkehr vom 28. 6. 1937).

Wird im Betriebe eines Unternehmens eine nach § 10, 12 oder 13 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr vom 28. 6. 1937 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortung, eine Ordnungsstrafe bis zu RM 300 000,— festgesetzt werden. Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag des Reichsbeauftragten vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt (§ 14 i. d. Fass. d. VO. z. Ergänz. d. VO. über den Warenverkehr vom 28. 6. 1937).

Besteht wegen eines Vergehens gegen die §§ 10, 12 oder 13 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr vom 28. 6. 1937 kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung, so kann der Reichsbeauftragte gegen den Schuldigen und den Inhaber oder Leiter des Betriebes, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, eine Ordnungsstrafe bis zu RM 100 000,—

im Einzelfalle festsetzen. Die Ordnungsstrafe wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugehen der Mitteilung schriftlich bei der Überwachungsstelle Beschwerde einlegt. Erachtet der Reichsbeauftragte, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so kann er ihr stattgeben, anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen dem Reichswirtschaftsminister vorzulegen. Der Reichswirtschaftsminister entscheidet endgültig (§ 15 i. d. Fass. d. VO. z. Ergänz. d. VO. über den Warenverk. vom 28. 6. 1937).

f) Beitreibung.

Die Beitreibung von Gebühren und Umlagen oder von den nach § 15 d. VO. z. Ergänz. d. VO. über den Warenverkehr vom 28. 6. 1937 verhängten Ordnungsstrafgeldern erfolgt auf Ersuchen des Reichsbeauftragten durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen (§ 16 i. d. Fass. d. VO. z. Ergänz. d. VO. über den Warenverk. vom 28. 6. 1937).

g) Schadenhaftung.

Wegen eines Schadens, der durch Maßnahmen entsteht, die bei Durchführung der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 oder ihrer Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, wird seitens des Reichs oder der Überwachungsstelle eine Entschädigung nicht gewährt (§ 17 der VO. über den Warenverk. vom 4. Sept. 1934).

III. Der Einfluß der Devisenbewirtschaftung auf den Warenverkehr.

1. Wareneinfuhr.

(1) Erteilung und Verwendung der Devisenbescheinigungen.

(a) Erteilung der Devisenbescheinigungen.

Zum Zwecke des Ausgleichs der Zahlungsbilanz, d. h. hier um die Einfuhr zu drosseln, werden Devisenbescheinigungen von der Überwachungsstelle ausgestellt für die einzelnen Einfuhrgeschäfte nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Dringlichkeit und der für Einfuhrzwecke zur Verfügung stehenden Devisen.

Devisenbescheinigungen können daher nur dann erteilt werden, wenn der für die Einfuhrware zu entrichtende Preis angemessen ist und die üblichen Zahlungsziele eingehalten werden. Kann bei mehreren Anträgen auf die gleiche Ware nur eine beschränkte Zuteilung erfolgen, so sind in der Regel die Anträge mit den günstigsten Preisen und günstigsten Zahlungsbedingungen zu bevorzugen (R E 29/37 III).[10])

Oberster Grundsatz bei der Erteilung der Devisenbescheinigungen für Rohstoffe und Halbfabrikate muß es sein, daß die Versorgung der Ausfuhr unter allen Umständen sichergestellt wird. Daher sind bei der Ausstellung von Devisenbescheinigungen Anträge, die sich auf einzuführende Waren, die in verarbeitetem Zustand wieder ausgeführt werden, beziehen, oder auf Waren, die zur Herstellung von Ausfuhrwaren gebraucht werden, vor allen anderen Gesuchen zu berücksichtigen.

Wenn die Fälligkeit der Pflichtzahlung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, werden die Devisenbescheinigungen stets erteilt, da die Leistung von Zahlungen oder der Erwerb von Devisen auf Grund der Devisenbescheinigung nur erst dann zulässig ist (R E 29/37 IV Abs. 5).

Nach den devisenwirtschaftlichen Grundsätzen werden die Devisenbescheinigungen bei Waren, deren Einfuhr verboten ist, nicht erteilt, da die Einfuhrbewilligung erst erteilt wird, wenn die Devisenbescheinigung vorliegt. Wenn Übernahmescheine oder Kontraktgenehmigungen auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft zu erteilen sind, ist die Devisenbescheinigung gleichzeitig mit ihnen auszustellen. Wenn der Einkauf bei gewissen Waren (aus anderen als devisenrechtlichen Gründen) genehmigt werden muß, ist die Einkaufsgenehmigung ebenfalls von der Überwachungsstelle zusammen mit der Devisenbescheinigung zu erteilen (R E 29/37 B IV 3).

Die Überwachungsstellen können Ausnahmen in Fällen zulassen, in denen nach den handelsüblichen Zahlungsbedingungen die Bezahlungen schon vor der zollamtlichen Eingangsabfertigung zu erfolgen haben (z. B. Kasse gegen Dokumente). In solchen Fällen ist die Hauptbescheinigung zu erteilen, die Ware innerhalb einer bestimmten Frist in unveränderter Beschaffenheit nachträglich in das Zollinland zu verbringen und dies der Überwachungsstelle nachzuweisen (Ri IV 9 Abs. 3).

[10]) Devisen-Runderlaß, Ausg. 3. 1937.

Vorauszahlungen werden grundsätzlich nicht zugelassen. Nur soweit es schon bisher handelsüblich ist, den Kaufpreis ganz oder teilweise im voraus zu zahlen, können Vorauszahlungen zugelassen werden (R E 29/37 B III 3).

Die Überwachungsstellen erteilen verschiedene Arten von Devisenbescheinigungen; je nach der Verwendung unterscheidet man: Kassadevisenbescheinigungen (Devisenerwerbs- und Devisenverwendungsbescheinigungen), Kreditdevisenbescheinigungen, Hauptbescheinigungen, Nebenkostenbescheinigungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Je nach dem Zahlungsmodus unterscheidet man grundsätzlich: Devisenbescheinigungen für Barzahlungen, für Einzahlungen auf Zahlungs- oder Verrechnungskonten, für Kreditaufnahmen, für Tredefinakredite und für Stillhaltekredite.

(b) Verwendung der Devisenbescheinigungen.

Die von der Überwachungsstelle erteilte Devisenbescheinigung ist keine Einfuhrerlaubnis, d. h. sie ist nicht die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wareneinfuhr und damit auch nicht die Voraussetzung für die Abfertigung der Waren an der deutschen Zolleingangsstelle.

Die Devisenbescheinigung hat vielmehr nur die Bedeutung, daß der deutsche Einführer und der ausländische Warenlieferant mit der Bezahlung der Waren rechnen können, was bei der Wareneinfuhr ohne Devisenbescheinigung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Handelsüblichkeit der Zahlungsbedingungen wird genau geprüft. Wie aber schon gesagt, ist eine Zahlung erst zum Fälligkeitstermin zulässig. Wenn der Einführer beabsichtigt, durch Zahlung vor Eintritt der endgültigen Fälligkeit einen Skontoabzug auszunützen, so muß er dies bereits in dem Antrag angeben; dann kann diese Zahlungsweise in der Devisenbescheinigung festgesetzt werden. Im anderen Falle darf er die Bescheinigung nicht vor Fälligkeit ausnützen. Praktisch sind die Kreditinstitute in jedem Falle in den Zahlungsvorgang eingeschaltet und haben genau nachzuprüfen, ob er vorschriftsmäßig erfolgt.

Die Kreditinstitute dürfen eine Zahlung auf Grund von Devisenbescheinigungen nur entgegennehmen, wenn die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung eingetreten ist oder unmittelbar

bevorsteht, und nur, wenn sich aus dem Abschreibungsvermerk der Zollstelle auf der Devisenbescheinigung ergibt, daß die Ware eingeführt worden ist. Ergibt sich aus dem Abschreibungsvermerk, daß nur ein Teil der Ware eingeführt worden ist, so darf eine Zahlung auch nur in dem Umfange entgegengenommen werden, der der eingeführten Warenmenge entspricht (R E 29/37 D Abs. 1, 2). Nur wenn eine Vorauszahlung ausdrücklich zugelassen worden ist, kann das Kreditinstitut eine solche entgegennehmen. Aber dann ist das Kreditinstitut verpflichtet, von dem Einzahler zu verlangen, daß die Devisenbescheinigung nach Ablauf der für die nachträgliche Einfuhr gesetzten Frist wieder vorgelegt wird. Erfolgt diese Vorlage nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist, so muß das Kreditinstitut der zuständigen Überwachungsstelle eine entsprechende Mitteilung machen (R E 29/37 B IV 4).

Die Devisenbescheinigung lautet auf einen bestimmten Betrag, der durch den Kaufpreis für die Waren bestimmt wird, und ist nicht übertragbar (R E 1/34).

Eine nach dem Devisengesetz und den Durchführungsvorschriften erteilte Genehmigung wird zu dem Zeitpunkt unwirksam, zu dem der Verwendungszweck nachträglich wegfällt. Die Devisenstellen und Überwachungsstellen können anordnen, daß eine Genehmigung unwirksam wird, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von ihr Gebrauch gemacht worden ist. Unwirksam gewordene Devisenerwerbsgenehmigungen (Devisenerwerbsbescheinigungen) sind an die Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben (Ri I 8).

(2) Anträge und Firmen.

Die Anträge sind an die zuständige Überwachungsstelle für die betreffende Einfuhrware zu richten. Berechtigt, einen Antrag auf Erteilung einer Devisenbescheinigung zu stellen, ist nicht nur der inländische Einführer, sondern auch der ausländische Warenlieferant und der ausländische Gläubiger, der gegen einen Inländer eine Forderung aus einer Warenlieferung hat (Ri IV 4 Abs. 1 — R E 29/37 II 1).

Dem Verarbeiter oder Verbraucher wird als Einführer in der Regel eine Devisenbescheinigung erteilt, wenn er nachweislich schon früher Waren unmittelbar aus dem Ausland bezogen und unmittelbar bezahlt hat. Wenn Waren vom Einfuhrhändler

auf eigenem Risiko bewirtschaftet ausgestattet werden, jedoch daß der Abnehmer von vornherein feststeht, braucht der Verarbeiter oder Verbraucher in dem auf Erteilung einer Devisenbescheinigung gestellten Antrag nicht angegeben zu werden (R. E. 28/37 D. St. I. C).

Ferner kommen die inländischen Lagerhalter als Antragsteller in Frage, welche von einem Ausländer eingelieferte und von diesem im Zollinland auf Konsignationslager gehaltene Waren von diesem Lager aus verkaufen. Es können aber den inländischen Lagerhalter Devisenbescheinigungen erteilt werden, wenn die Zahlung für die Waren auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu leisten ist und wenn der Ausländer schon vor dem 24. September 1934 regelmäßig Waren der gleichen Art aus einem im Zollinland unterhaltenen Konsignationslager verkauft hatte (RI IV 4 Abs. 3).

Auch die inländischen Spediteure oder die inländischen Lagerhalter, die von einem Ausländer auf Grund einer bereits bestimmter bereits vorliegender Aufträge in Sammelsendung Waren erhalten, welche sie dann im Zollinland an mehrere bestimmte Empfänger verteilen, können hierfür Devisenbescheinigungen erhalten, wenn die Zahlung für die Waren auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu erfolgen hat (RI IV 4 Abs. 4).

Bei Auslandsunternehmen kann neben dem inländischen Einführer und dem ausländischen Lieferanten auch dessen inländischer Vertreter oder die Devisenbank, bei der das Konto geführt wird, eine Devisenbescheinigung erhalten (R. E. 28/37 D. St. I 6).

Die Angaben, welche in dem Antrag zu machen sind, müssen genau und vollständig sein. Aus ihnen müssen die Warenart und -menge, der Zeitpunkt der Einfuhr, der genaue Warenpreis und die Art der Zahlung, d. h. insbesondere die Zahlungsziele, ersichtlich sein.

Die angegebene Menge der einzuführenden Waren muß der Warenmenge entsprechen, die bei der Einfuhr der zollamtlichen Abfertigung zugrunde liegt. Die Angaben der Antragsteller sind von den Überwachungsstellen genau daraufhin nachzuprüfen, ob sie den Maßstäben des Zolltarifs entsprechen (A. E. 2/37 Abs. 3).

Die Firmen, die die in RI IV 7 Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen erfüllen, können in der Regel die Devisenbe-

scheinigungen erhalten. Ausnahmsweise werden Devisenbescheinigungen erteilt:

a) Firmen, die bisher im Rahmen der Freigrenze von 50 RM regelmäßig Zahlungen geleistet haben (Ü. E. Dev. R. [illegible]/34 vom 17. 11. 34).

b) Auch anderen Firmen bei Rechtsnachfolge, Fortfall der bisherigen inländischen Bezugsquelle, Veränderung der bisherigen geschäftlichen Verhältnisse (z. B. Fortfall anderer Firmen) oder auch, wenn der Zahlungsempfänger volkswirtschaftlich besonders günstige Angebote vorgelegt hat.

c) Inländer, die bis jetzt ohne Devisenzuteilung waren. Diese können ebenfalls, wenn sie eine Bestätigung der Handelskammer vorlegen, aus der sich ergibt, daß sie in den Jahren 1932—34 die Zahlungen in einem wertmäßig zu bestimmenden Umfange vorgenommen haben, Devisenbescheinigungen zur Begleichung von nach dem 17. 2. 35 fälligen Verbindlichkeiten von der Warenstelle erhalten.

Wenn der betreffenden Firma die bisherige allgemeine Genehmigung wegen [illegible] Geschäftsgebarens entzogen worden ist, dürfen die Devisenstellen keine Bescheinigungen (R. IV 7 Abs. 2) oder den Banken allgemeine Genehmigungen ausstellen.

(3) Devisenüberwachung durch die Zollstellen.

Seit der Einführung des Neuen Plans wirken die Zollstellen bei der Devisenüberwachung der Wareneinfuhr nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen mit. Die hierüber zur Zeit geltenden Anweisungen sind in dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 31. 12. 34 enthalten. Hiernach wird die Devisenüberwachung grundsätzlich bei der ersten zollamtlichen Abfertigung zu einer öffentlichen Niederlage, einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß, einem Zollvormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollveredelungsverkehrs oder, wenn eine solche Abfertigung nicht vorausgegangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr ausgeübt (R. E. 29/37 C 1 Abs. 1). Die devisenmäßige Behandlung besteht, wenn eine Devisenbescheinigung vorgelegt wird, in der Abschreibung der Waren auf dieser; wenn aber eine Devisenbescheinigung nicht vorgelegt wird, in der Einziehung einer

Meldung auf rotem Vordruck an die zuständige Überwachungsstelle. Die dem devisenpolitischen Abfertigungsverbot nach den Bestimmungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung unterliegenden Waren dürfen ohne Devisenbescheinigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerksverkehr im weiteren Sinne, einschließlich des Zollsicherungsverkehrs nicht abgefertigt werden (R.F.M. vom 30. 12. 36, Z 134—680 II; I 2).

Im Einzelnen gilt folgende Regelung:

a. Waren mit Devisenbescheinigung.

Die Zollstelle wird die abgefertigte Ware in der Devisenbescheinigung abzuschreiben haben, wenn die Devisenbescheinigung zeitlich gültig ist und die darin bezeichnete Ware nach Art, Menge und Herstellungsland der zur Abfertigung vorgestellten Ware entspricht. Hierbei ist die Ware in die Devisenbescheinigungen einzutragen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, der Einfuhrnummer des statistischen Warenverzeichnisses, ihrer Menge und ihrem Wert (R.F.M. vom 30. 12. 36 II 3). Die Abschreibung ist auch zulässig, wenn die Ware vor Beginn der Gültigkeitsdauer der Devisenbescheinigung eingeführt wird. Der Abschreibungsvermerk enthält den Tag der Abfertigung, die Bezeichnung und Nummer des Abfertigungspapiers, sowie die genaue Bezeichnung der Ware nebst Menge und Wert. Der Abschreibung bedarf es nicht, wenn die Ware vor dem 24. 11. 34 zum freien Verkehr abgefertigt wurde (Ri IV 9). Übersteigt bei abfertigungsfreien Waren der Wert der Einfuhrware den in der Devisenbescheinigung angegebenen Wert um mehr als 10% (mindestens aber um 25 RM), oder übersteigt die ermittelte Menge der Einfuhrwaren die in der Devisenbescheinigung angegebene Menge um mehr als 5%, dann wird der nicht gedeckte Betrag bzw. die nicht gedeckte Menge auf der Devisenbescheinigung besonders vermerkt. Das Zollamt erstattet in solchen Fällen an die zuständige Überwachungsstelle einen Bericht über die Abweichung von den Angaben in der Devisenbescheinigung. Übersteigt bei abfertigungsverbotenen Waren der Wert der Einfuhrware den in der Devisenbescheinigung angegebenen Wert um mehr als 10% (mindestens aber um mehr als 25 RM), oder übersteigt die ermittelte Menge der Einfuhrware die in der Devisenbescheinigung angegebene Menge um mehr als 5%, dann wird für die wertmäßig nicht gedeckte

Menge bzw. für die gesamte Mehrmenge die Zollabfertigung zu einem anderen Zollverkehr als zur Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager u. a. M. abzulehnen sein (R.F.M. vom 30. 12. 36 II 7 A. B.).

Ist es im Einzelfalle nicht möglich, die Devisenbescheinigung bei der zollamtlichen Abfertigung vorzulegen, dann kann der Einführer noch nachträglich den Abschreibungsvermerk erhalten. Die Devisenbescheinigung muß aber in solchen Fällen für die in der Zeit vom 1. bis zum 15. Tage eines Monats abgefertigten Waren spätestens am 26. des Monats, und für die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tage eines Monats abgefertigten Waren spätestens am 11. des folgenden Monats der Zollstelle zur nachträglichen Abschreibung vorgelegt werden (R E 29/37 C I 1).

Die Devisenbescheinigungen müssen in Urschrift vorgelegt werden (R.F.M. vom 30. 12. 36 II 2), sind aber dem Einführer stets zurückzugeben (R.F.M. vom 30. 12. 36 II 5). Verwahrung und Verwaltung der Devisenbescheinigungen sind nicht Sache der Zollstellen. Devisenbescheinigungen, die den Zollstellen zugesandt werden, sind einer Dienststelle der Deutschen Reichsbahn oder dem sonst in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen (nicht der Deutschen Reichspost) gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben (R.F.M. vom 30. 12. 36 V 1).

b. Abfertigung ohne Devisenbescheinigung.

Wenn eine Devisenbescheinigung bei der Zollabfertigung nicht vorgelegt wird, so wird die Zollstelle eine rote Meldung an die zuständige Überwachungsstelle erstatten (R E 29/37 C I 2; R.F.M. vom 30. 12. 36 III 2). Enthält die abgefertigte Sendung Waren, die zur Zuständigkeit mehrerer Überwachungsstellen gehören, so ist jeder Überwachungsstelle eine Meldung über die sie betreffenden Waren zu übersenden. Die Meldung trägt auf rotem Papier den Vordruck der Zollquittung. Wenn bei der Abfertigung eine Zollquittung erteilt wird, so ist der Vordruck der Meldung zugleich mit dem der Quittung im Durchschreibeverfahren auszufüllen. Wenn eine Zollquittung nicht erteilt wird, so ist die Meldung urschriftlich auszufertigen. Die Meldung enthält grundsätzlich die Angaben über den Wert und das Herstellungsland der Ware. Wenn die Meldungen in Blockform hergestellt sind, so sind auch Block- und Blatt-

nummer zu vermerken (R.F.M. vom 30. 12. 36 III 2 3). Wird nach der Abfertigung eine Devisenbescheinigung vorgelegt, so darf in dieser die Ware abgeschrieben werden, wenn die rote Meldung noch nicht abgesandt ist. War bei der Abfertigung abfertigungsverbotener Waren zu einer öffentlichen Niederlage oder einem Privatlager u. a. M. rote Meldung erstattet worden und wird nachträglich eine Devisenbescheinigung vorgelegt, so darf auf dieser die Ware auch dann abgeschrieben werden, wenn die rote Meldung abgesandt ist (R.F.M. vom 30. 12. 36 III 7).

Die Meldungen sind gesammelt über die in der Zeit vom 1. bis zum 15. Tage des Monats abgefertigten Waren am 26. des Monats, und über die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tage des Monats abgefertigten Waren am 11. des folgenden Monats den zuständigen Überwachungsstellen zu übersenden (R.F.M. vom 30. 12. 36 III 5).

Wenn über eine abgefertigte Ware keine Devisenbescheinigung vorgelegen hat und keine Zollquittung ausgestellt worden ist, wird der Einführer innerhalb von 3 Wochen nach der Abfertigung den ausgefüllten Vordruck einer Abfertigungsbescheinigung vorlegen. Es hat alsdann die Zollstelle auf diesem die vorgenommene zoll- und devisenrechtliche Behandlung zu vermerken. Die Abfertigungsbescheinigung ist mit Datum, Namensbeischrift des Beamten und Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu versehen und sodann dem Einführer zurückzugeben (R.F.M. vom 30. 12. 36 III 8).

Jedoch ist es in Ausnahmefällen auch zulässig, keine Meldung zu erstatten, z. B. wenn der Wert der einer Überwachungsstelle zu meldenden Waren 10 RM nicht übersteigt; oder bei Waren, die dem Übernahmescheinverfahren unterliegen; oder bei solchen dem Maisgesetz unterliegenden Waren, deren Einfuhr der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse auf weißem Vordruck anzuzeigen ist; und bei fossilen Brennstoffen der Einfuhrnummer 238 a, b, d, e und f des Statistischen Warenverzeichnisses (R.F.M. vom 30. 12. 36 III 6).

c. Abfertigungsverbotene Waren.

Für diejenigen Waren, bei denen die Gefahr einer erneuten Verschuldung besteht, und die daher der neuen Regelung zu

unterwerfen sind, wird die Abfertigung verboten (R E 15/35 Art. I §§ 1—3 S. 6).

Bei Abfertigung bestimmter Waren zum freien Verkehr im deutschen Zollgebiet oder zu einem Vormerkverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollversicherungsverkehrs muß der Einführer eine Devisenbescheinigung einer Überwachungsstelle oder ein entsprechendes Ersatzpapier vorlegen. Ohne Vorlage eines solchen Papiers wird die zollamtliche Abfertigung nicht vorgenommen (R E 15/35 Art. I §§ 1—3).

Ohne Vorlage der aufgeführten Papiere kann die zollamtliche Abfertigung erfolgen, wenn die Ware nach den Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr von Waren devisenmäßig nicht behandelt wird (2. DurchfVO. Art. I § 2 Abs. 2).

Abfertigungsverbotene Waren dürfen ohne Devisenbescheinigung nur zu öffentlichen Niederlagen oder zu Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß abgefertigt werden (R E 29/37 C I 3).

d. Ausnahmen von der devisenmäßigen Behandlung durch die Zollstellen.

Bei einer Reihe von Ländern ist das Einfuhrverbot auf alle Waren erstreckt worden. Ausgenommen vom devisenpolitischen Abfertigungsverbot sind Warensendungen im Werte von nicht mehr als 25 RM im Post-, Eisenbahn-, Schiffs-, Luftfracht- und im Reiseverkehr, mit Ausnahme jedoch des kleinen Grenzverkehrs. Im kleinen Grenzverkehr sind aber ebenfalls weitere Ausnahmen zugelassen, insbesondere die Einfuhr geringer Warenmengen, die auf Grund autonomer Bestimmungen oder auf Grund von Staatsverträgen für den eigenen persönlichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf durch Personen eingebracht werden, die im deutschen Grenzgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und im Besitz eines Grenzdevisenheftes sind, oder die Einfuhr von Waren, die ausländische Besucher von Märkten im deutschen Grenzgebiet zum Verkauf auf solchen Märkten einführen, wenn ein Marktbesucherheft und eine schriftliche Aufstellung über die Waren vorgelegt wird. Ferner bedürfen einer devisenmäßigen Behandlung auch nicht:

a) unter vorläufig zollfreier Ablassung:
   (1) Waren zu solchen Ausstellungen oder Mustermessen
   (2) Pferde zur Teilnahme an öffentlichen Rennen, Turnieren und ähnlichen reiterlichen Veranstaltungen
   (3) Brieftauben zum Ausfliegen aus dem Inland in das Ausland
   (4) Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge
   (5) Waren im aktiven Lohnveredelungs- oder Ausbesserungsverkehr;
b) Muster und Proben, die nicht nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, wenn sie zu Untersuchungszwecken aus Zollverschlußlagern oder aus Zollgut im Zollgewahrsam entnommen werden, bevor das weitere Zollverfahren beantragt ist;
c) Waren, die beim Wiedereingang im Zwischenauslandsverkehr im weiteren Sinne (Beförderung, Lagerung, Veredelung und Verwendung von Waren des freien Verkehrs außerhalb des Zollinlandes) auf Grund eines zollamtlichen Nachweises der Nämlichkeit zollfrei abgefertigt werden, oder die Gegenstand eines Strafverfahrens sind und in diesem eingeführt oder verwertet werden;
d) Fahrkarten ausländischer Verkehrsunternehmungen (R.F.M. vom 30. 12. 36 IV).
e) Die Einfuhr von Waren ist nach Vereinszollgesetz, Zolltarifgesetz, Postzollordnung, Eisenbahnzollordnung und anderen Verordnungen oder Gesetzen zugelassen.

(4) **Veredelungsverkehr.**

Der Veredelungsverkehr besteht aus Dienstleistungen, welche zwischen den Ländern zum Austausch gelangen. Er vollzieht sich in der Form von Waren-Einfuhr und -Ausfuhr. Im allgemeinen unterscheidet man zwischen einem aktiven Eigenveredelungsverkehr, einem aktiven Lohnveredelungsverkehr und einem passiven Veredelungsverkehr.

a) Aktiver Eigenveredelungsverkehr.

Unter aktivem Veredelungsverkehr versteht man die zollfreie Einfuhr einer ausländischen Ware in das Zollinland, ihre Veredelung im Zollinland für Rechnung eines Inländers und die Wiederausfuhr der veredelten Ware. Es handelt sich hier also um einen normalen Ausfuhrvorgang. Beim aktiven Eigenveredelungsverkehr ist eine Devisenbescheinigung der zu-

ständigen Überwachungsstelle zur Bezahlung der aus dem Ausland einzuführenden Ware erforderlich. Anträge auf Erteilung solcher Devisenbescheinigungen sind, da sie der deutschen Ausfuhr dienen, bevorzugt zu berücksichtigen (R E 29/37 E II 1).

b) Aktiver Lohnveredelungsverkehr.

Unter aktivem Lohnveredelungsverkehr versteht man die zollfreie Einfuhr einer ausländischen Ware in das Zollinland, ihre Veredelung im Zollinland für Rechnung eines Ausländers und die Wiederausfuhr der veredelten Ware (R E 29/37 E II 2). Dieser Veredelungsverkehr stellt einen Einfuhrvorgang dar, für den keine Zahlung nach dem Ausland zu leisten ist. Bei diesem Veredelungsverkehr bedarf es im allgemeinen nicht der devisenrechtlichen Genehmigung, da bei einem solchen Geschäft, wie schon gesagt, Zahlungen nach dem Ausland nicht zu leisten sind, vielmehr die inländische Firma durch die Ausführung der Veredelungsarbeiten eine Forderung gegen ihren ausländischen Auftraggeber erwirbt. Eine Genehmigung wird nur in Frage kommen, wenn die Forderung der inländischen Firma nicht durch eine Barzahlung, sondern in Form privater Verrechnungsgeschäfte verrechnet werden soll. Wenn es sich um einen zollamtlich genehmigten Lohnveredelungsverkehr handelt, findet keine Devisenüberwachung durch die Zollstellen statt. Für die Zollabfertigung ist deshalb die Vorlegung einer devisenrechtlichen Genehmigung nicht notwendig. In anderen Fällen werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen von den Überwachungsstellen auf Antrag mit der Auflage erteilt, die Wiederausfuhr der veredelten Ware nachzuweisen.

c) Passiver Veredelungsverkehr.

Unter passivem Veredelungsverkehr versteht man die Ausfuhr einer inländischen Ware in das Ausland, ihre Veredelung im Ausland für Rechnung eines Inländers und die zollfreie Wiedereinfuhr der veredelten Ware (R E 29/37 E II 3).

Wenn ein passiver Veredelungsverkehr zollamtlich unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt wird, können die Genehmigungen zur Zahlung der Veredelungskosten erteilt werden. Soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist, nur im Wege eines Verrechnungsabkommens. Die zollamtliche Genehmigung eines passiven Veredelungsverkehrs gibt an und für sich noch nicht Gewähr für die zur Zahlung der Veredelungskosten erforderliche

Genehmigung. Der Inländer, der Veredelungsarbeiten für seine Rechnung im Ausland ausführen lassen will, wird deshalb erst dann seine Aufträge vergeben können, wenn gegen eine Erteilung der Genehmigung nichts vorliegt. Die Vorlegung einer devisenrechtlichen Genehmigung ist bei der Zollabfertigung nicht erforderlich. Beim passiven Veredelungsverkehr sind für die Erteilung der Genehmigungen die Devisenstellen zuständig.

(5) Die Arten der Bezahlung der Einfuhr.

Bei der Bezahlung der Einfuhr unterscheidet man im allgemeinen: Zahlung mit freien Devisen, Zahlungen über Verrechnungsabkommen, oder mittels Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen (Aski), privaten Verrechnungsgeschäften, Gegenseitigkeitsgeschäften, Rohstoffkreditgeschäften und den Zahlungen auf Sperrkonto.

Im Einzelnen ist zu beachten:

a) freie Devisen.

Bei den freien Devisen gibt es zwei Formen: Barzahlung und Inanspruchnahme von Warenfinanzierungskrediten, insbesondere also Remboursen. Deshalb unterscheidet man zwischen Kassa-Devisenbescheinigungen und Kredit-Devisenbescheinigungen.

Die erste Bescheinigung berechtigt zum unmittelbaren Erwerb von Devisen bei einer Devisenbank. Sie darf alsdann zur Durchführung von Zahlungen oder zu Zahlungen auf freies Reichsmarkkonto eines Ausländers verwendet werden. Die zweite Bescheinigung stellt in Aussicht, daß zur Abdeckung von zur Finanzierung der Wareneinfuhr benötigten Krediten bei deren Fälligkeit Devisen zugeteilt werden. Gleichzeitig enthält diese Bescheinigung die Genehmigung zur Verwendung der aus dem Kredite angefallenen Devisen zur Bezahlung des Kaufpreises.[11])

Eine besondere Form von Einfuhrfinanzierungskrediten sind die Kredite der „Tredefina"; diese ist die Treuhandverwaltung für das deutsch-niederländische Finanzabkommen und verwaltet einen Kredit, der durch einen im Jahre 1920 mit den

---

[11]) Carl-Hermann Müller: Grundriß der Devisenbewirtschaftung. 1938. Seite 275.

Niederlanden geschlossenen und mehrfach verlängerten Staatsvertrag der deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt wurde. Die Tredefina-Kredite sind Revolvingkredite, die in erster Linie dem Bezuge von Rohstoffen für Ausfuhrzwecke dienen sollen. Diese Kredite werden in der Regel auf ein Jahr gegeben. Zu einem gewissen Teil können sie über das deutsch-niederländische Verrechnungsabkommen zurückgezahlt werden.

Zur Inanspruchnahme eines Tredefinakredites für Einfuhrzwecke ist in jedem Falle eine Devisenbescheinigung der für die Einfuhrware zuständigen Überwachungsstelle erforderlich. Dem Antrag muß eine Erklärung der Treuhandverwaltung über die Bereitstellung des Kredites und über seine Laufzeit sowie eine Erklärung des Kreditnehmers darüber beigefügt werden, in welchem Umfange mit der Ausfuhr der aus den eingeführten Rohstoffen hergestellten Waren zu rechnen ist; der Kreditnehmer hat weiter anzugeben, in welchem Zeitraum voraussichtlich die aus den Rohstoffen hergestellten Waren verkauft und die Ausfuhrerlöse hierfür eingegangen sein werden.

Die Überwachungsstellen prüfen die Dringlichkeit der Rohstoffeinfuhr und geben die Anträge mit ihrer gutachtlichen Stellungnahme an das Büro der Devisenzuteilungskommission bei der Reichsbank Berlin ab. Je nach dem Umfange der Devisenzuteilung stellt alsdann die Überwachungsstelle die erforderliche Devisenbescheinigung nach entsprechendem besonderem Vordruck aus.

Die Abdeckung der Tredefinakredite erfolgt entweder durch freie Devisen, welche dem Kreditnehmer durch die Ausfuhr nach verrechnungsfreien Ländern anfallen und für welche die Devisenstelle die entsprechende Verwendungsgenehmigung erteilt, oder durch Devisen der Reichsbank, die bei der zuständigen Reichsbankanstalt auf Grund der Devisenbescheinigung der Überwachungsstelle beantragt werden können. Wenn niederländische Rohstoffe bezogen und die daraus hergestellten Erzeugnisse durch den Einführer oder dessen inländischen Kunden wieder nach den Niederlanden geliefert worden sind, so kann auf Antrag der Tredefina von dem Ausfuhrerlös, der im Clearingwege gezahlt wird, ein Teilbetrag bis zur Höhe des in der Ausfuhrware enthaltenen Rohstoffanteils zur Abdeckung des Kredites abgezweigt werden. Die Anträge auf Abzweigung sind an die Tredefina zu richten; für die abzuzweigenden Be-

träge ist die Freigabe bei der zuständigen Reichsbankanstalt zu erwirken (R E 233/35).

Für die Kreditfinanzierung der Einfuhr sind die Stillhaltekredite auch sehr wichtig; sie sind Gegenstand eines „Stillhalteabkommens". Die Genehmigung zur Abdeckung des Stillhaltekredits muß von der Abteilung der Reichsbank für Auslandsschulden eingeholt werden. Die Genehmigung der Reichsbank zur Abdekung wird dem Einführer ohne weiteres erteilt, wenn dem Einführer der Stillhaltekredit von der Überwachungsstelle zugeteilt worden ist. Die Reichsbank übt nur über die Bewegung der Stillhaltekredite die Kontrolle aus. Für die Inanspruchnahme der Stillhaltekredite ist die Überwachungsstelle zuständig. Für Kredit außerhalb der Stillhaltung ist sowohl bei der Inanspruchnahme wie bei der Abdeckung von Krediten auch die Überwachungsstelle zuständig.

b) Verrechnungsabkommen.

Für die Abwicklung der Zahlungen aus dem Warenverkehr ist eine Reihe von Verrechnungsabkommen abgeschlossen worden. Das sind Abkommen, die mit ausländischen Regierungen, Zentralnotenbanken oder mit im Ausland amtlich zugelassenen Verrechnungsstellen den Zahlungsverkehr auf der Grundlage von Verrechnungen ganz oder teilweise regeln (Ri I 1). Zu diesem Zweck wird für jedes der beiden Länder in seinem Partnerland ein Konto errichtet, auf das Ein- und Auszahlungen, die aus dem Waren- oder Zahlungsverkehr entstehen, verbucht werden. Hier sind zwei Hauptformen zu unterscheiden: das Devisenclearing, bei dem sämtliche Forderungen zwischen zwei Ländern bei Fälligkeit gegeneinander verrechnet werden, und das Warenclearing, welches auf Forderungen aus dem Warenverkehr beschränkt ist.[12]) Durch die Verrechnungsabkommen werden Zahlungen in einer anderen Währung als in der Währung der vertragschließenden Länder im allgemeinen ausgeschlossen.

Zur Durchführung von Verrechnungsabkommen ist die Deutsche Verrechnungskasse (Kasse) errichtet worden.

---

[12]) Hanns-Georg Frhr. v. Willisen: Die neue deutsche Devisenpolitik. 1937. Seite 28—29.

Die Kasse führt die Zahlungsaufträge so aus, wie sie sie von den einzelnen ausländischen Verrechnungsstellen oder den deutschen Schuldnern erhält. Deshalb bleiben die Pfändungen, Verpfändungen und Abtretungen der Forderungen unberücksichtigt, wenn sie nach dem Eingang des Zahlungsauftrages an die Verrechnungskasse vorgenommen werden; mit Wirkung gegenüber der Verrechnungskasse können Abtretungen, Pfändungen und Verpfändungen nur geschehen, wenn sie bereits in dem Zahlungsauftrage an die Verrechnungskasse enthalten sind.

Die Kasse hat die Aufgabe, die zur Durchführung der Verrechnung von Zahlungsverbindlichkeiten — gemäß den darüber abgeschlossenen oder abzuschließenden Abkommen — der deutschen Verrechnungsstelle obliegenden Handlungen und Rechtsgeschäfte zu tätigen und die dieser Stelle den ausländischen Verrechnungsstellen gegenüber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie hat insbesondere die erforderlichen Verrechnungskonten zu führen, die vorgesehenen Verrechnungen vorzunehmen und die zugunsten der Verrechnungsstellen eingezahlten Reichsmarkbeträge sorgfältig zu verwalten.

Die gemäß den Verrechnungsabkommen der Reichsbank zustehenden Rechte und ihr obliegenden Verpflichtungen gehen auf die Kasse über. Die Kasse hat die nach diesen Abkommen der Reichsbank obliegende Führung der Konten zu übernehmen. Zahlungen, welche Schuldner auf Grund der Verrechnungsabkommen an die Reichsbank zu leisten haben, sind an die Kasse zu bewirken. Eine Verzinsung der von der Kasse zu führenden Konten findet nicht statt. Die Kasse ist berechtigt, nach Anweisung des Verwaltungsrats Gebühren zu erheben.

Die Kasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie ist von den Steuern, die Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) von Einkommen, Vermögen und Gewerbebetrieben erheben, befreit und untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers. Die Geschäftsführung unterliegt der Überwachung durch den Verwaltungsrat. Organe der Kasse sind Verwaltungsrat und Vorstand. Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Kasse zu überwachen. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Reichswirtschaftsminister ernannt werden. Auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums bestellt er den Vorstand und ernennt die erforderlichen stellvertretenden Vor-

standsmitglieder und Bevollmächtigten. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder an Stelle eines jeden Vorstandsmitgliedes ein stellvertretendes Vorstandsmitglied oder ein Bevollmächtigter befugt. Die übrigen Rechtsverhältnisse der Kasse regelt die vom Reichswirtschaftsminister aufzustellende Satzung. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet das Deutsche Reich (Gesetz über die Errichtung einer deutschen Verrechnungskasse vom 16. 10. 34).

Die Devisenbescheinigung berechtigt im Zahlungsverkehr nach den Verrechnungsländern den Inhaber nur

a) zur Leistung der Zahlung in Reichsmark auf Verrechnungskonto der betreffenden ausländischen Landesnotenbank oder Verrechnungsstelle bei der deutschen Verrechnungskasse oder der ermächtigten Devisenbank;

b) zur Leistung der Zahlung nach dem Auslande in der heimischen Währung des ausländischen Warenlieferanten oder Gläubigers.

Es steht den ausländischen Verrechnungsstellen frei, von ihren Guthaben bei der Reichsbank oder der deutschen Verrechnungskasse gewisse Summen an heimische Importeure oder Banken zu verkaufen und als „Sondermarkkonten" an deutsche Devisenbanken zu überweisen. Zu der Errichtung solcher Sondermarkkonten ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Bei der Zahlung im Wege des Verrechnungsabkommens ist die Zahlung durch Schecks oder auf effektive Valuta lautende Wechsel stets ausgeschlossen, ferner auch jede Zahlung durch die Post. Dagegen dürfen Wechsel, die auf Reichsmark oder auf Valuta ohne Effektivklausel lauten, verwendet werden, wenn sie ausdrücklich als im Wege des Verrechnungsabkommens zahlbar bezeichnet werden.[13])

Der ausländische Gläubiger-Exporteur diskontiert den Wechsel bei einer inländischen Bank. Dann muß die Bank zur Einräumung des Diskontkredites an den ausländischen Wechselgläubiger die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Dev.G.

[13]) Carl-Hermann Müller: Grundriß der Devisenbewirtschaftung. 1938. Seite 276—277.

einholen. Der inländische Wechsel-Schuldner kann ohne Genehmigung an die aus dem Wechsel berechtigte inländische Bank zahlen.

Der ausländische Gläubiger schickt den Wechsel an eine inländische Bank zum Inkasso. Dann ist zur Einlösung des Reichsmarkwechsels eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Versendegenehmigung auf dem Wechsel vermerkt ist.

Als eine besondere technische Erleichterung für Lieferfirmen in Clearing-Ländern sind die Ausländer-Inkassokonten anzusehen. Diese Inkassokonten haben mit den vor Inkrafttreten des Neuen Planes üblichen Inkassokonten, auf die deutsche Einführer ohne Genehmigung Einzahlungen leisten konnten, nichts zu tun. Sie haben nur den Zweck, Beträge für den ausländischen Warenlieferanten anzusammeln, die nach Bezahlung inländischer Nebenkosten (Ri IV 13 Abs. 2) in regelmäßigen Zeitabständen an die deutsche Verrechnungskasse abgeführt werden. Sie werden nur für Ausländer errichtet. Ausländische Warenlieferanten, die in einem Lande mit Verrechnungsabkommen ansässig sind, können bei einer deutschen Devisenbank oder einem Postscheckamt zur Entgegennahme von Zahlungen der deutschen Importeure ein „Ausländer-Inkassokonto" in Reichsmark führen, sofern sie die dazu erforderliche Genehmigung von der Devisenstelle erhalten haben. Ausländischen Firmen, welche bisher noch nicht eine allgemeine Inkassogenehmigung hatten, kann die Genehmigung zur Neuerrichtung eines Ausländer-Inkassokontos von der zuständigen Devisenstelle erteilt werden, wenn sie nachweislich innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Devisenbewirtschaftung Waren nach Deutschland eingeführt haben.

Auf Erteilung einer Devisenbescheinigung kann außer dem Einführer und dem ausländischen Lieferanten auch der inländische Vertreter des ausländischen Lieferanten oder die Devisenbank, bei welcher das Konto geführt wird, den Antrag für den Einführer stellen (Ri IV 13 Abs. 3).

Die Devisenbescheinigung wird stets auf den Namen des deutschen Warenbeziehers ausgestellt; sie wird dem Antragsteller ausgehändigt. Die Aushändigung an den ausländischen Warenlieferanten ist unzulässig (R E 138/34 III). Sie wird gegebenenfalls seinem inländischen Vertreter übergeben. Voraussetzung für die Einzahlung auf ein Ausländer-Inkassokonto ist:

1. daß die Waren nach dem 24. September 1934 nach Deutschland eingeführt worden sind. Die vor dem 24. 9. 34 erteilten allgemeinen Genehmigungen gelten auch für die Bezahlung von Waren, welche vor diesem Termin eingeführt wurden, und zwar auch dann, wenn eine Devisenbescheinigung nicht vorliegt; das gilt auch dann, wenn die Waren nach der Einfuhr auf ein Konsignationslager verbracht und erst nach dem 23. 9. 34 verkauft worden sind (Ri IV 13 Abs. 3);

2. daß der deutsche Importeur im Besitze einer Devisenbescheinigung ist, die ihn zur Leistung der Zahlung auf das amtliche Verrechnungskonto der betreffenden ausländischen Verrechnungsstelle berechtigt.

Der Vorteil eines Inkassokontos besteht im wesentlichen in Folgendem:

a) Der Kontoinhaber kann eine Bank mit dem gesamten Antragswesen und dem Inkasso beauftragen;

b) die Abzweigung (Ri IV 3 Abs 2) von Nebenkosten, insbesondere Provisionen, ist auch in den Fällen möglich, in denen der Einführer mit der Bezahlung der Nebenkosten nicht befaßt werden soll, weil ihm Gläubiger und Höhe der Beträge unbekannt bleiben sollen.

c) Weiterhin hat der Einführer regelmäßig mit der Einzahlung auf das Konto erfüllt und etwaige Zins- und Kursverluste gehen beim Transfer zu Lasten des Kontoinhabers.

c) Private Verrechnungsgeschäfte.

Private Verrechnungsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen Forderungen je einer oder mehrerer inländischer und ausländischer Firmen oder Personen aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr im Wege der Verrechnung, und zwar außerhalb eines etwa bestehenden Verrechnungsabkommens, ausgeglichen werden (Ri I 1), so daß Zahlungen nicht über die Grenze, sondern nur innerhalb eines Landes geleistet werden müssen. Jeder Exporteur muß sich einen Importeur in seinem Land suchen, von dem er seine Forderung bezahlt erhält. Sein Warenschuldner im Ausland dagegen bezahlt die Forderung des ausländischen Lieferanten.[14])

[14]) Hanns-Georg Frhr. v. Willisen: Die neue deutsche Devisenpolitik. 1937. Seite 35.

Für die Genehmigung der privaten Verrechnungsgeschäfte ist eine Devisenstelle zuständig. Der Reichswirtschaftsminister behält die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von privaten Verrechnungsgeschäften.

Die zur Durchführung der privaten Verrechnungsgeschäfte erteilten Genehmigungen (Verrechnungsgenehmigungen) sind Devisenverwendungsgenehmigungen besonderer Art. Auf Grund der Genehmigung darf der inländische Einführer unmittelbar an den inländischen Ausführer für Rechnung des ausländischen Einführers zahlen und der inländische Ausführer darf über seine Forderung verfügen, nämlich durch die Anweisung an seinen ausländischen Einführer, den Forderungsbetrag an den ausländischen Gläubiger (Ablader) zu zahlen. Ist im In- und Ausland nur je eine Firma oder Person an dem Geschäft beteiligt, so berechtigt die Verrechnungsgenehmigung lediglich zur Aufrechnung (§ 11 Abs 1, 2 Dev.G., R E 137/37 Abs. I 2). Das Geschäft kann sich grundsätzlich nur in diesen Formen abwickeln. Eine Durchführung in anderer Weise ist nur aus besonderen Gründen mit ausdrücklicher Genehmigung möglich. Es ist insbesondere unzulässig, Geschäfte in der Weise durchzuführen, daß der inländische Ausführer seine Forderung bei seinem ausländischen Schuldner einzieht und hierbei anfallende Devisenbeträge dem inländischen Einführer auf einem im Ausland geführten Konto zur Verfügung hält (R E 137/37 Abs I 3).

Die Verrechnungsgenehmigung wird nur erteilt, wenn das Geschäft noch nicht fest oder unter dem Vorbehalt der Erteilung der Genehmigung abgeschlossen ist (R E 137/37 II 3).

Anträge auf Genehmigung privater Verrechnungsgeschäfte, bei denen beiderseits Forderungen aus Warengeschäften ausgeglichen werden sollen, sind in fünffacher Ausfertigung bei der für die Einfuhrware zuständigen Überwachungsstelle und in zweifacher Ausfertigung bei der für die Ausfuhrware zuständigen Prüfungsstelle zur Begutachtung einzureichen. Diese Anträge werden dem Reichswirtschaftsminister zugeleitet, welcher die zuständige Devisenstelle mit der erforderlichen Weisung versieht.

Anträge auf Genehmigung von privaten Verrechnungsgeschäften, bei denen nicht beiderseits Forderungen aus Warengeschäften ausgeglichen werden sollen, müssen, sofern eine Wareneinfuhr, aber keine Warenausfuhr beabsichtigt ist, in

vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Überwachungsstelle zur Begutachtung eingereicht werden. Die Anträge werden von der Überwachungsstelle an die zuständige Devisenstelle weitergeleitet (R E 137/37 III 7).

Wenn die Überwachungsstelle mit der Einfuhr bestimmter Waren von bestimmtem Wert innerhalb bestimmter Zeiträume im Wege privater Verrechnungsgeschäfte einverstanden ist (Ri IV 15 Abs. 4) kann sie darüber der betreffenden Einfuhrfirma eine allgemeine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellen. In diesen Fällen können Anträge auf Genehmigung privater Verrechnungsgeschäfte unmittelbar bei der Devisenstelle eingereicht werden.

Die Genehmigung zur Einfuhr lebenswichtiger Waren wird erteilt, wenn der Antragsteller zur Einfuhr befugt ist. Bei Anträgen über den Betrag von 200 000 RM monatlich hinaus ist die Entscheidung des R.W.M. einzuholen.

Der Wert des deutschen Ausfuhrgeschäftes muß, wenn beiderseits Forderungen aus Warengeschäften verrechnet werden, mindestens 50 000 RM betragen. Die Zusammenfassung mehrerer Ausfuhrgeschäfte zur Erreichung der Mindestgrenze ist nicht statthaft.

Die Überwachungsstelle hat zu dem Genehmigungsantrag Stellung zu nehmen und sich bei der Begutachtung insbesondere zu der Frage zu äußern, ob für die Einfuhrwaren höhere Preise als die Weltmarktpreise in Rechnung gestellt worden sind. Die Begutachtung hat sich im allgemeinen auf das Einfuhrgeschäft einschließlich der Einfuhrnebenkosten zu beschränken. Die Prüfungsstellen beschränken sich auf die Begutachtung des Ausfuhrgeschäftes; sie müssen sich insbesondere über den in der Ausfuhrware enthaltenen Anteil ausländischer Rohstoffe usw. und über den Ausfuhrpreis äußern und dazu Stellung nehmen, ob das Ausfuhrgeschäft etwa auch ohne Verbindung mit einem Einfuhrgeschäft durchgeführt werden könnte. Die Devisenstellen haben in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob das Verrechnungsgeschäft bestimmungsgemäß durchgeführt worden ist (R E 137/37 III 8, 10).

Die Gültigkeit der Genehmigung beträgt längstens 6 Monate. Anträge auf Verlängerung von Verrechnungsgenehmigungen werden nur genehmigt, wenn die rechtzeitige Ausnutzung der Genehmigung aus besonderen Gründen nachweis-

bar nicht möglich war. Wenn das Einfuhrgeschäft zum Zeitpunkt der Verlängerung noch nicht fest abgeschlossen ist, muß ein neues Gutachten der Überwachungsstelle eingeholt werden. Sind sowohl Einfuhr als auch Ausfuhr bereits in vollem Umfange durchgeführt und nur noch die zum Ausgleich der beiderseitigen Forderungen erforderlichen Zahlungen abzuwickeln, so kann die Devisenstelle über den Verlängerungsantrag selbständig entscheiden (R E 137/37 III Abs. 2).

Private Verrechnungsgeschäfte mit Verrechnungsländern werden grundsätzlich nicht mehr genehmigt (R E 137/37 II Abs. 2). Wenn das Einfuhr- und Ausfuhrgeschäft bzw. Dienstleistungsgeschäft noch nicht fest abgeschlossen ist, kann eine Verrechnungsgenehmigung erteilt werden (R E 137/37 II Abs. 3).

d) **Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen (Aski).**

Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen (Aski) sind auf privaten Vereinbarungen beruhende Sonderkonten von Ausländern bei deutschen Devisenbanken, die zur Bezahlung der Wareneinfuhr und -ausfuhr und der Nebenkosten des Warenverkehrs dienen (R E 46/38 I Abs. 1). Sonderkonten, auf die keine Zahlungen für die Wareneinfuhr geleistet werden, werden nicht als Aski bezeichnet.

Zu jeder Einzahlung auf ein Aski ist für den Einführer eine Devisenbescheinigung erforderlich (Ri IV 14 Abs. 2, R E 184/36 Ziff. 16). Ihre Einrichtung wird durch die Devisenstelle genehmigt, die die gutachtliche Äußerung der zuständigen Überwachungsstelle einholt. Die Genehmigung wird auf die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers hin erteilt. Für jede vom Aski-Inhaber einzuführende Warenart muß ein besonderes Unterkonto geführt werden, wenn über das Aski mehrere Warenarten bezahlt werden sollen.[15])

Die Aski-Genehmigung ist eine allgemeine Genehmigung zur Führung eines Sonderkontos. Sie berechtigt die kontoführende Bank, zu Lasten des betreffenden Aski laufende Reichsmarkzahlungen für Rechnung eines Ausländers an einen Inländer zu leisten (§ 11 Abs. 1 Dev.G.). Die Einrichtung von Aski ist im allgemeinen für bestimmte Waren und bestimmte Länder ausgeschlossen (R E 22/37, R E 15/38, R E 46/38).

---

[15]) Carl-Hermann Müller: Grundriß der Devisenbewirtschaftung. 1938. Seite 277.

Die für Einzahlungen erforderlichen Devisenbescheinigungen werden von der Überwachungsstelle im Rahmen der vom Reichswirtschaftsminister festgesetzten Höchstbeträge erteilt. Die Höchstbeträge sind von den Überwachungsstellen als Zahlungswertgrenzen zu verwalten; die verfügten Beträge sind also jeweils von dem Höchstbetrage desjenigen Zeitraums abzuschreiben, in welchem die Zahlung geleistet werden soll. Die Höchstbeträge werden auch den Devisenstellen bekanntgegeben (R E 46/38 XI Abs. 7).

Der inländische Zahlungsempfänger bedarf zur Entgegennahme von Reichsmarkzahlungen aus einem Aski keiner Genehmigung (Ri II 20). Der inländische Gläubiger darf nicht ohne Genehmigung seinen ausländischen Schuldner anweisen, den Gegenwert der Forderung an einen anderen Ausländer zu zahlen (§ 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 1 Dev.G.). Die für die einzelnen Gutschriften auf dem Aski erforderlichen Genehmigungen gemäß § 12 Dev.G. sind in der von der Überwachungsstelle zu erteilenden Devisenbescheinigung enthalten.

Einzahlungen auf Aski sind zulässig für die in der Aski-Genehmigung genannten Einfuhrwaren, die der Aski-Inhaber nach Deutschland eingeführt hat. Soweit dies in dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich vorgesehen ist, können auch Waren, die nicht von dem Aski-Inhaber selbst nach Deutschland eingeführt werden, über das Aski bezahlt werden. Einzahlungen bedürfen in jedem einzelnen Fall einer Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle (Ri IV/4 Abs. 2).

Auszahlungen zu Lasten der Aski sind zulässig zur Erfüllung von Forderungen aus der Ausfuhr deutscher Waren nach dem in der Aski-Genehmigung genannten Bestimmungsland, soweit es sich um eigene Bezüge des Aski-Inhabers handelt. Wenn die deutsche Ware nicht unmittelbar, sondern über einen ausländischen Transithändler nach dem in dem Genehmigungsbescheid genannten Bestimmungsland verkauft und mit durchgehenden Versandpapieren verschickt wird, sind Zahlungen an deutsche Ausführer auch dann zulässig. Vorauszahlungen zu Lasten der Aski sind zulässig, sofern nachweislich ein Ausfuhrgeschäft fest abgeschlossen ist. Unzulässig ist jedoch die Auszahlung runder Beträge für die zukünftige Ausfuhr unbestimmter Waren (R E 46/38 III). Zulässig ist die Bezahlung der in Deutschland entstandenen Nebenkosten des Warenverkehrs,

welche an Inländer in Reichsmark geschuldet werden; solche Nebenkosten sind sowohl die allgemeinen wie auch die besonderen Nebenkosten des Warenverkehrs, jedoch nicht Transitfrachten und Seefrachten (Ri IV I 4 Abs. 3).

Die Bezahlung durch Aski ist nur noch nach Maßgabe zweier Listen zulässig. Die Liste I gilt für den Warenverkehr mit Europa, die Liste II für den Warenverkehr mit Außereuropa. Die Liste I enthält deshalb nur noch die zur privaten Verrechnung zugelassenen Erzeugnisse, da eine Aufstellung der von der Verrechnung ausgeschlossenen Erzeugnisse zu umfangreich geworden wäre. Die Liste II für den Warenverkehr mit außereuropäischen Ländern enthält wie bisher die von der privaten Verrechnung ausgeschlossenen Erzeugnisse (R E 15/38).

Die Aski-Genehmigungen sind auf ein halbes Jahr zu befristen. Beim Vorliegen besonderer Umstände (Mißbrauch der Genehmigung u. dgl.) kann die zuständige Devisenstelle die betreffende Genehmigung in eigener Zuständigkeit vorläufig widerrufen (R E 46/38 VI Abs. 6), d. h. das Aski für Auszahlungen sperren.

Anträge auf Erteilung, Änderung und Verlängerung von Aski-Genehmigungen sind der zuständigen Devisenstelle einzureichen. Anträge, die sich lediglich auf eine Änderung der Höchstbeträge für Einzahlungen beziehen, sind künftig nicht mehr bei der Devisenstelle, sondern bei der zuständigen Überwachungsstelle einzureichen. Die Überwachungsstellen haben vor Erteilung der Devisenbescheinigungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einzahlung gegeben sind (R E 46/38 VI Abs. 8).

Für Aski im Warenverkehr mit Verrechnungsländern ist grundsätzlich kein Raum. Genehmigungen werden nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.

e) Gegenseitigkeitsgeschäfte.

Gegenseitigkeitsgeschäfte sind Verrechnungsgeschäfte, bei denen Forderungen je einer inländischen und ausländischen Firma aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr über ein Verrechnungsabkommen beglichen werden, wenn die Genehmigung zur Leistung des inländischen Zahlungsverpflichteten von dem Abschluß des Gegengeschäftes abhängig sein soll. Zuständig ist die Überwachungsstelle (Ri I 12 Abs. 3 e).

Es gibt zwei Arten:

a) Gegenseitigkeitsgeschäfte im Rahmen der Wertgrenzen. Hier muß die Einfuhr auf die bestehenden Wertgrenzen angerechnet werden;

b) zusätzliche Gegenseitigkeitsgeschäfte ohne Anrechnung der Einfuhr auf die Wertgrenzen, wenn eine zusätzliche deutsche Ausfuhr vorliegt.

Eine Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Einfuhr im Rahmen der ordentlichen Kontingente nicht möglich ist;

2. der Wert der Einfuhr bei dem Einzelgeschäft mindestens 20 000 RM beträgt. Werden Einfuhr und Ausfuhr durch eine tschecho-slowakische oder eine deutsche Firma im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes und für eigene Rechnung durchgeführt, dann ist der Mindestbetrag 10 000 RM. Die Verbindung mehrerer Geschäfte zum Erreichen der Mindestgrenze ist unzulässig;

3. die deutsche Ausfuhr 50% über dem Wert der Einfuhr liegt; Ausnahmen sind möglich.

Gemäß R E 47/37 Ue. St. sind jetzt alle anderen Gegenseitigkeitsgeschäfte nicht mehr zu genehmigen. Nur zusätzliche mit den Niederlanden werden zur Zeit noch in bestimmtem Ausmaße zugelassen.

f) **Rohstoffkreditgeschäfte.**

Rohstoffkreditgeschäfte sind im Sinne der Devisenbewirtschaftung solche Geschäfte, bei denen später fällige Kreditverpflichtungen aus der Rohstoffeinfuhr auf Grund einer verbindlichen Zusage der zuständigen Devisenbehörde durch Verwendung der Ausfuhrerlöse für die aus diesen Rohstoffen hergestellten Erzeugnisse abgedeckt werden (Ri Abs. I, R E 88/36 A 1).

Das Rohstoffkreditgeschäft ist ein typisch dreiseitiges Weltmarktgeschäft. Es ist aus dem Bestreben entstanden, das Volumen des Außenhandels auszudehnen, also durch eine zusätzliche Einfuhr, die im Wege des Kredits ermöglicht wird, eine zusätzliche Ausfuhr zu erzielen. Wesentlich hierbei ist die Verbindung zwischen Ein- und Ausfuhrgeschäft.

Die Anträge auf Rohstoffeinfuhr im Wege des Kredits sind bei der für die einzuführende Ware zuständigen Überwachungsstelle einzureichen. Sie können vom Einführer (Kreditnehmer)

oder dem Ausführer oder von beiden gestellt werden. Für die Genehmigung von Rohstoffkreditgeschäften sind vom 10. Juli 1936 an nicht mehr die örtlichen Devisenstellen, sondern die Überwachungsstellen zuständig. Die Zuständigkeit der einzelnen Überwachungsstellen richtet sich nach dem im Einzelfalle einzuführenden Rohstoff (R E 88/36 C I, II). Die Genehmigung zur Durchführung von Rohstoffkreditgeschäften darf nur dann erteilt werden, wenn die Überwachungsstelle nicht in anderer Weise die Bezahlung für eine Einfuhr ermöglichen kann (Ri IV 12 Abs. 2, R E 88/36 B I 2). Es dürfen nur solche Rohstoffe eingeführt werden, die zu den Ausfuhrwaren verarbeitet werden sollen, mit deren Erlös der Kredit zurückzuzahlen ist. Es müssen bestimmte, noch nicht ausgeführte Ausfuhraufträge nachgewiesen werden.

Allgemeine Genehmigungen sind wegen der damit verbundenen Gefahr der nicht rechtzeitig zur Verfügung stehenden Exporterlöse nicht mehr vorgesehen. Die Verwendung der eingeführten Rohstoffe für Inlandszwecke und umgekehrt eine Verarbeitung inländischer Rohstoffe der gleichen Art für die betreffende Ausfuhr ist nicht statthaft. Dagegen darf der Einfuhrfirma in besonderen Ausnahmefällen gestattet werden, mit ihren Beständen an ausländischen Rohstoffen gleicher Art auf kurze Zeit in Vorlage zu treten, wenn die auf Grund der verbindlichen Zusage bestellten Rohstoffe zur Fertigstellung der Exportaufträge nicht rechtzeitig eintreffen (R E 88/36 B I 3).

Grundsätzlich sollen die eingeführten Rohstoffe restlos verarbeitet und wieder ausgeführt werden. Die Einfuhr darf deshalb nur in Höhe des in der Ausfuhrware enthaltenen Anteils ausländischer Rohstoffe erfolgen. Hierbei ist Voraussetzung, daß durch den Devisenerlös auch die etwaigen Kosten des Rohstoffkredits (Zinsen, Provisionen) und die bis zur deutschen Grenze entstandenen Nebenkosten der Einfuhr, sowie die von der deutschen Grenze an entstandenen Nebenkosten der Ausfuhr gedeckt sind. Von dem Grundsatz der restlosen Wiederausfuhr der verarbeiteten Rohstoffe können Ausnahmen zugelassen werden: wenn z. B. die Einfuhrfirma nachweist, daß sie die einzuführenden Rohstoffe auch für ihre Inlandsgeschäfte dringend nötig hat, so daß sie eine über den Rohstoffanteil an der Ausfuhrware hinausgehende Menge der gleichen Rohstoffe für inländische Zwecke einführen kann. Das ist jedoch nur

möglich, wenn sie selbst Importeur, Verarbeiter und Exporteur ist, wenn es sich um lebenswichtige Rohstoffe handelt; wenn die für den Inlandsbedarf einzuführende Rohstoffmenge nicht größer ist als die für das Ausfuhrgeschäft, und wenn aus dem Erlös der Ausfuhr nicht nur der Kredit zurückgezahlt werden kann, sondern noch mindestens ein echter Devisenüberschuß in Höhe von 30% des Gesamtausfuhrerlöses verbleibt. Unzulässig ist daher ein Geschäft, bei dem der Kredit, der für die Einfuhr benutzt wurde, mit dem Erlös anderer als der aus den eingeführten Rohstoffen hergestellten Waren abgedeckt wird.

Für die Kredit-Rohstoffeinfuhr können nicht nur Lieferantenkredite, Bankkredite jeder Art und Stillhalterembourse, sondern auch Tredefina-Kredite in Anspruch genommen werden; die beiden letzteren jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß deren Abdeckung durch rechtzeitigen Anfall der Exporterlöse im Zeitpunkt der Fälligkeit sichergestellt sein muß. Bei Stillhaltekrediten muß wegen der Abdeckungsverpflichtung seitens der Reichsbank außerdem eine Prolongationsvereinbarung für den Fall getroffen werden, daß die Exporterlöse möglicherweise nicht rechtzeitig eingehen. Die Laufzeit des Kredits muß mindestens 30 Tage betragen und außerdem so lang sein, daß der Kredit mit dem Erlös aus den hergestellten Ausfuhrwaren abgedeckt werden kann. Die Freigabe anderer Devisen zur Abdeckung eines Rohstoffkredites ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Rohstoffkreditgeschäfte, bei denen Waren eingeführt werden sollen, die in einem Verrechnungslande erzeugt oder nach der deutschen Gesetzgebung als dort nationalisiert anzusehen sind, sind nicht mehr genehmigt (R E 88/36 B II 1). Die Einfuhr von Waren aus Verrechnungsländern im Rahmen von Rohstoffkreditgeschäften ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind möglich bei der Wareneinfuhr aus Argentinien, Chile und Uruguay, wenn die Waren über ein drittes Land nach Deutschland gehandelt werden.

Rohstoffkreditgeschäfte, bei denen die Ausfuhr ganz oder zum Teil nach Verrechnungsländern oder nach einem der besonders aufgeführten Länder vorgenommen werden soll, sind unzulässig. Ausnahmen im Verkehr mit Verrechnungsländern und mit Brasilien, Island, Portugal, Spanien, Rußland und Uruguay werden zugelassen (R E 64/36):

a) wenn der ausländische Empfänger nachweisbar die Genehmigung erhalten hat, die Ware mit Devisen (statt mit Verrechnungsmark) mindestens aber in der Höhe des Rohstoffkreditbetrags zu bezahlen;

b) wenn die Exporte zugleich auch nach verrechnungsfreien Ländern durchgeführt und der Rohstoffkredit allein mit den aus der Ausfuhr nach diesen Ländern anfallenden Devisen abgedeckt werden kann (R E 88/36 B II 2).

Die Einfuhr von Waren im Wege von Rohstoffkreditgeschäften darf, wie bei privaten Verrechnungsgeschäften, ebenfalls nur zu Weltmarktpreisen erfolgen. Die Überwachungsstellen sind besonders angewiesen worden, die Preise und sonstigen Zahlungsbedingungen für die einzuführende Ware vor Erteilung einer Genehmigung genau zu prüfen (R E 88/36 B IV).

Die Rückzahlung des Rohstoffkredits hat grundsätzlich ohne jegliche Inanspruchnahme der Reichsbank zu erfolgen; das kann geschehen, indem der ausländische Warenabnehmer den Wert der Rohstoffe unmittelbar an den ausländischen Kreditgeber oder Rohstofflieferanten zahlt, oder indem der deutsche Exporteur selber aus den anfallenden Devisen den erforderlichen Betrag an seinen Gläubiger zahlt. Im letzteren Falle ist die Freigabe der entsprechenden Summe aus der anfallenden Exportvaluta bei der Reichsbank nachzusuchen. Geht der Ausfuhrerlös ganz oder zum Teil in freier Reichsmark ein, so erteilt die Überwachungsstelle eine Genehmigung zum Erwerb von Devisen. Bei der Abwicklung zahlreicher kleinerer Ausfuhrgeschäfte wird es nicht immer möglich sein, den Rohstoffanteil jeweils an den Rohstofflieferanten abführen zu lassen. Es wird vielmehr häufig vorkommen, daß der Erlös des einen Ausfuhrgeschäftes ganz zur Bezahlung der Rohstoffe und der Erlös eines anderen Ausfuhrgeschäftes dafür in vollem Umfang an die Reichsbank zur Ablieferung kommt (R E 88/36 B V). Eine derartige Abwicklung des Kreditgeschäftes beeinträchtigt die Aussicht auf Erteilung der Genehmigung nicht (R E 60/35 II, 3).

Die Überwachungsstelle hat der Ausfuhrfirma zunächst eine verbindliche Zusage zu erteilen, die zur Inanspruchnahme des Rohstoffkredites berechtigt; sie hat dem Einführer der Rohstoffe außerdem eine Bestätigung über das Vorliegen einer Rohstoffkreditgenehmigung auszufertigen. Diese Bestätigung ist bei

der zollamtlichen Eingangsabfertigung der Ware der Zollstelle vorzulegen, welche die Ware auf der Bestätigung abschreibt (Ri IV 12 Abs. 3). Wenn die Devisenerlöse aus den durch die Rohstoffeinfuhr ermöglichten Ausfuhrgeschäften eingehen, erteilt die Überwachungsstelle der Ausfuhrfirma die Genehmigung zur Abdeckung des Rohstoffkredits durch Verwendung der ihr angefallenen Devisenerlöse (Ri IV 12 Abs. 4 S. 1). Wenn der Rohstoffkredit ein Stillhaltekredit gewesen ist, so muß er vom Kreditnehmer selber, nicht von der Ausfuhrfirma, abgedeckt werden. Wenn Einführer und Ausführer nicht dieselben Firmen sind, so kann der Ausführer die Genehmigung erhalten, die anfallenden Exportdevisen an den Einführer (Kreditnehmer) im Inland weiterzuleiten, damit dieser sie zur Abdeckung des Stillhaltekredits verwendet (R E 88/36 IV Abs. 3).

g) Zahlung auf Sperrkonto.

Die Bezahlung der Wareneinfuhr auf Sperrkonto ist grundsätzlich unzulässig. Nur in Ausnahmefällen kann eine Sperrkontozahlung für Wareneinfuhr zugelassen werden.

Für alte Verbindlichkeiten aus der Wareneinfuhr, die vor dem Neuen Plan (24. 9. 34) entstanden sind, kann die Genehmigung erteilt werden, wenn ein besonders berechtigtes Interesse des Gläubigers an einer solchen Einzahlung nachgewiesen wird. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn

a) wegen der Verbindlichkeit ein Rechtsstreit anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, oder

b) der ausländische Gläubiger nachweist, daß seine Forderung gefährdet ist, weil sich die Vermögensverhältnisse des inländischen Schuldners nach Vertragsschluß wesentlich verschlechtert haben.

Dagegen ist nicht Voraussetzung für die Genehmigung, daß der Schuldner im Besitz einer devisenrechtlichen Genehmigung gewesen ist, die ihn zur Bezahlung der Warenlieferung berechtigte. Für die Behandlung dieser Anträge sind die Devisenstellen zuständig (R E 168/35 I).

Bei neuen Verbindlichkeiten aus der Wareneinfuhr, die nach dem Neuen Plan (24. 9. 34) entstanden sind, kann mit einer Sperrkontozahlung für Wareneinfuhr in der Regel nicht gerechnet werden, weil eine Einfuhr ohne Devisenbescheinigung oder in einer sonst vorher nicht gebilligten Form ausgeschlossen ist.

Die Genehmigung zur Bezahlung auf Sperrkonto darf nur dann erteilt werden, wenn der deutsche Schuldner seinem ausländischen Lieferanten unwahrerweise vorgespiegelt hat, daß er im Besitz einer devisenrechtlichen Genehmigung wäre oder wenn eine Devisenbescheinigung ursprünglich erteilt worden ist, die aber nachträglich unwirksam wurde.

Die Anträge sind bei der für die Einfuhrware zuständigen Überwachungsstelle einzureichen. Soweit aus der Antragstellung hervorgeht, daß und zu welchem Zeitpunkte eine Zahlung erfolgen soll, also bei allen nichtstreitigen Ansprüchen, prüft die Überwachungsstelle zunächst, ob sie dem Antrag im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen, die für die Bezahlung der Einfuhr aus dem betreffenden Lande gelten, durch Erteilung einer Devisenbescheinigung entsprechen kann. Ist dies nicht der Fall, so leitet die Überwachungsstelle den Antrag an die örtlich zuständige Devisenstelle weiter. Bei Ansprüchen, derentwegen ein Rechtstreit anhängig ist oder gemacht werden soll, wird die Überwachungsstelle eine Devisenbescheinigung meistens nicht sofort erteilen können, weil mindestens der Zeitpunkt der Zahlung noch ungewiß ist. In diesem Fall gibt sie daher den Antrag ohne weiteres an die Devisenstelle weiter (R E 168/35 II).

Anträge dieser Art können sowohl vom Schuldner wie vom Gläubiger gestellt werden (§ 8 Abs. 2 Dev.G., Ri I 34, 35). Die Einzahlung des Schuldbetrages auf ein Sperrkonto kann in genannten Fällen genehmigt werden, wenn der ausländische Gläubiger sich damit einverstanden erklärt, diese Zahlung an Erfüllungs Statt anzunehmen und wenn die Devisenbank, bei der das Konto geführt werden soll, versichert, daß die Gefahr einer Aufrechnung nicht besteht (vgl. Ri II 44).

Die so entstandenen Sperrguthaben sind Kreditsperrguthaben, die auch auf Sonderkonten des Inhabers übertragen werden können.

2. Ausfuhr.

Die deutsche Ausfuhr hat seit langem mit handelspolitischen Maßnahmen anderer Länder zu kämpfen. Zölle, Ein- und Ausfuhrverbote, Kontingentsysteme und Währungsabwertungen stehen bei der Erschwerung der deutschen Ausfuhr an erster Stelle. Darum gelangt Deutschland auf verschiedene Weise

zur Steigerung seines Exports und besonders durch ein Zusatzausfuhrverfahren.

Die Ausfuhr deutscher Waren ins Ausland ist grundsätzlich frei. Aber die Waren, welche in der Anlage zur Bekanntmachung betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren vom 17. 9. 23 (Ranz. Nr. 220) in der Fassung der Verordnung vom 12. 12. 25 (Ranz. Nr. 295) aufgeführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Überwachungsstelle (bzw. des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, Abwickelungsstelle) ausgeführt werden.

Die Reichsbank besitzt tatsächlich ein Devisen-Monopol. Nur von der Reichsbank oder durch ihre Vermittlung dürfen ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel erworben werden. Nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittelung dürfen Devisen gegen inländische Zahlungsmittel veräußert werden (§ 9 Dev.G.).

(1) Zusatzausfuhrverfahren.

Beim Zusatzausfuhrverfahren handelt es sich um die Durchführung einer Ausfuhrtransaktion, die dadurch bewerkstelligt wird, daß der Exporteur, der zu Verlustpreisen anbieten muß, teilweise Zahlungsmittel erhält, die im Ausland einen niedrigeren Wert haben als im Inland, wodurch der Verlustausgleich ermöglicht wird. Es ist also die Mitwirkung staatlicher Organe notwendig, die die jeweilige Sachlage überprüfen und die Genehmigung zur Ausfuhr erteilen. Dabei müssen noch zwei wichtige Voraussetzungen erfüllt sein. Es muß:

1. auf Grund einer genauen Kalkulation nachgewiesen sein, daß die Durchführung der Ausfuhr nur mit Verlust möglich wäre;

2. die Ausfuhr eine Erhöhung erfahren, d. h. sich ein vermehrter Anfall von Devisen ergeben.[16])

Im großen und ganzen ist das Zusatzausfuhrverfahren bekannt; es ist von den deutschen Auslandsgläubigern, sowohl von den Stillhalte- als auch von den sonstigen Gläubigern, gebilligt worden.

Die Exporteure, die das Zusatzausfuhrverfahren in An-

[16]) Friedrich Goetz: Devisenbewirtschaftung und Exportförderung durch Zusatzausfuhr. 1936. Seite 39.

spruch nehmen wollen, müssen einen Antrag an die für sie örtlich zuständige Prüfungsstelle stellen. Wo die Zuständigkeit einer Prüfungsstelle nicht feststeht, kann eine Auskunft der Reichsgruppe Industrie, Berlin W 35, Tirpitz Ufer 56/58, eingeholt werden. Die Industrie- und Handelskammern haben Vordrucke für die Anträge, die an die zuständigen Prüfungsstellen zur Einreichung gelangen sollen. Die Anträge sollen unmittelbar nach Geschäftsschluß gestellt werden. Sie können aber zur Begutachtung auch schon vorher eingereicht werden.

„Zusatzausfuhrfähige" Erlöse sind nicht nur freie Devisen und freie Reichsmark, sondern auch Clearingdevisen, Askizahlungen, Zahlungen im Wege privater Verrechnungsgeschäfte.

(Leider konnte ich kein neues Material über Zusatzausfuhrverfahren bekommen, weil die einzelnen Bestimmungen dieses Verfahrens seit 1934 nicht veröffentlicht sind. Somit ist das, was ich über Zusatzausfuhrverfahren geschrieben habe, teilweise etwas veraltet.)

a) **Das Sperrmarkverfahren.**

Sperrmark ist gemäß Devisenverordnung eine über Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers nach dem 3. 8. 31 entstanden ist und über die nur mit Genehmigung der Devisenstellen verfügt werden darf. Sie können herrühren von Altguthaben, Auswandererguthaben, Sperrguthaben, Sortensperrmark, Effektensperrmark, Kreditsperrmark und Registerguthaben.

Nach R E 142/35 hat deshalb die Devisenstelle, die die Errichtung des Sperrguthabens genehmigt hat, auf Antrag zu entscheiden, um welche Art von Sperrguthaben es sich handelt. Sperrguthaben, die nur für bestimmte Inlandszahlungen verwendet werden können, können einem Sonderkonto zugeführt werden.

Unter Verwendung der verschiedenen Sperrmarkarten wurde die Ausfuhrförderung in der Weise durchgeführt, daß es dem ausländischen Abnehmer deutscher Waren unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt wurde, seine Verbindlichkeit in Deutschland teilweise mit Sperrmark zu erfüllen. Der Ausführer erhielt eine Ausfuhrprämie, wenn für die Finanzierung des Exportes das Sperrmarkguthaben freigegeben wurde.

Es wird höchstens eine Zahlung von 25% des Rechnungs-

betrages aus Sperrguthaben genehmigt. Der Restbetrag muß in Devisen anfallen. Eine Freigabe von mehr als 25% des Kaufpreises wird nur in besonderen Ausnahmefällen und auch nur im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister genehmigt; es muß sich um eine zusätzliche Ausfuhr handeln, bei der das Ausfuhrgeschäft ohne Exportsubvention nicht durchführbar wäre. Die zweite Voraussetzung für die Gewährung der Genehmigung zur Ausfuhr und deren Finanzierung durch Sperrmarkguthaben war, daß die in der Ware enthaltenen ausländischen Rohstoffe usw. sowie ein Pauschalbetrag von 10% durch den nicht freigegebenen Devisenerlös gedeckt wurden.

Die Freigabe von Sperrguthaben ist ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber ein Angestellter des Warenbeziehers oder eine Bank ist. (R E 73/35 3.)

Eine Freigabe von Sperrguthaben zur Abdeckung bereits bestehender Warenforderungen ist ausgeschlossen. Wenn der ausländische Schuldner nachweisbar zahlungsunfähig geworden ist, kann die Freigabe mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums ausgesprochen werden. (R E 73/35 4.)

Die Bestimmungen über die Verwendung von Registermark für den Export waren bis zum 1. Oktober 1933 im wesentlichen die gleichen, wie die für die sonstigen Sperrmarkarten. Jetzt ist die Bezahlung von Warenkäufen mit Registermark nicht mehr gestattet.

Soweit die Verwendung von Sperrguthaben für Warenbezahlungen nicht ausdrücklich in einem Verrechnungsabkommen ausgeschlossen ist, kann eine Genehmigung zur Verfügung über eigene Sperrguthaben gemäß II 55 Abs. 1 d. Ri, weiterhin erteilt werden, auch wenn mit dem Bestimmungsland ein Verrechnungsabkommen besteht.

Auch durch Ausstellung von Scrips können die Sperrguthaben nicht mehr ohne weiteres für zusätzlichen Export Verwendung finden.

Es soll nun durch das beigefügte Schaubild und an einem praktischen Beispiel die Durchführung eines Zusatzexports mit Hilfe des Sperrmarkverfahrens dargestellt werden:

Eine deutsche Werkzeugmaschinenfabrik steht mit englischen Werkzeugmaschinenfabriken in Konkurrenz.

Selbstkosten des deutschen Werkes . . RM 120 000,—
Verkaufspreis der englischen Konkurrenz RM 108 000,—

Das Disagio der Sperrguthaben beträgt 25%. Nach Spensberger[17]) errechnet sich der Freigabesatz in folgender Weise:

Selbstkosten der Maschine	=	v
Unterschied zwischen Selbstkosten und Konkurrenzpreis	=	u
Disagio	=	d
Freigabesatz	=	x

Es ergibt sich die Gleichung:

$$x = \frac{u\ (100 - d)}{d.\ v.}$$

in unserem Falle also:

$v = 120\,000$
$u = 12\,000$
$d = 25\%$

$$x = \frac{12\,000\ .\ (100 - 25)}{25\ .\ 120\,000}\ 30\%.$$

Es wird die Genehmigung zum Ankauf von Sperrmark in Höhe von 33⅓% des RM 108 000 betragenden Verkaufpreises, also = RM 36 000 gegeben.

Die Abrechnung des englischen Importeurs sieht wie folgt aus:

Fakturenbetrag der Maschine .	RM	108 000
Gezahlt 66⅔ in Devisen	RM	72 000
Gezahlt RM 48 000 in Registermark, die ihn bei 25% Disagio kosten	RM	36 000
	RM	108 000

Die Abrechnung beim deutschen Exporteur:

Selbstkosten einer Werkzeugmaschinenfabrik	RM	120 000
Verkaufspreis	RM	108 000
Verlust	RM	12 000
Erlös:		
Devisen	RM	72 000
Sperrmark nominell ausgezahlt	RM	48 000
	RM	120 000

Die Wege der Devisen, Sperrmark und Reichsmark bei dem Sperrmarkverfahren:

[17]) Spensberger d. a. C. Seite 226.

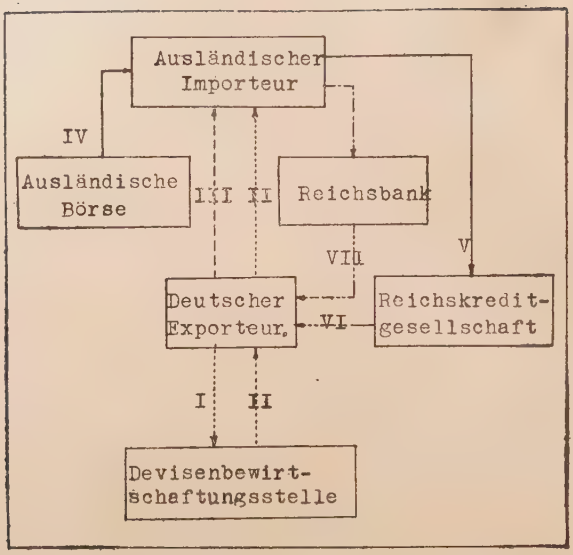

I. Der deutsche Exporteur stellt bei der Devisenstelle Antrag auf Verlustausgleich.

II. Die Devisenstelle gibt die Genehmigung, daß der ausländische Importeur einen Teil des Kaufpreises zum Ankauf von Sperrmark verwenden darf.

III. Die Ware wird geliefert.

IV. Der ausländische Importeur kauft für den von der Devisenstelle freigegebenen Erlösbetrag auf der ausländischen Börse Sperrmark mit einem Disagio.

V. Die Sperrmark werden an die Reichskreditgesellschaft oder an eine andere „Selected"-Bank gesandt.

VI. Die restlichen Devisen werden der Reichsbank übersandt.

VII. Die Reichskreditgesellschaft sendet den Sperrmarkbetrag nominell an den deutschen Exporteur.

VIII. Der Gegenwert der Devisen wird dem Exporteur von der Reichsbank in Reichsmark übersandt.[18])

[18]) Friedrich Goetz: Devisenbewirtschaftung und Exportförderung durch Zusatzausfuhr. 1936. Seite 59—61.

b) Das Scripsverfahren.

Die Scrips (Konversionskasse) sind unverbindliche Inhaberschuldscheine. Die Institution von Scrips ist nicht neu, sie hat schon früher im Mittelpunkt von Diskussionen gestanden. Was man aber heute unter Scrips versteht, ist das verbriefte Versprechen, bereits fällige Zinsen später zu zahlen.[19]) Die deutschen Scrips werden ausgegeben, nicht etwa, weil der Gegenwert nicht aufgebracht werden kann, — die fälligen Zinsen werden in Reichsmark jeweils von dem Schuldner an die Konversionskasse gezahlt — sondern, weil der entsprechende Betrag in Fremdwährung nicht in voller Höhe zur Verfügung steht.[20])

Durch die Konversionssperrguthaben und Schuldscheine wird die Möglichkeit zusätzlicher Ausfuhrförderung erweitert. Die Scrips werden in den Mittelpunkt des neuen Zusatzausfuhrverfahrens gestellt.

Der deutsche Ausführer reicht den Antrag auf Verlustausgleich mit den schon beschriebenen Kalkulationen bei der zuständigen Devisenbewirtschaftungsstelle ein. Nach der Höhe der Ausfuhranträge unterscheidet man nun zwischen den Klein- und den Großerlösanträgen. Die Kleinerlösanträge sind für Anträge von RM 100,— bis RM 10 000,— zu verwenden. Für Anträge über RM 10 000,— müssen die Großerlösanträge verwendet werden. Bis zu einer Auftragshöhe von RM 100 000,— ist für die Genehmigung des Antrages die Devisenstelle zuständig, bei Aufträgen darüber entscheidet das Reichswirtschaftsministerium.

Jeder Antrag wird von der Devisenbewirtschaftungsstelle auf formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit hin geprüft. Wenn nun in der Prüfung festgestellt wird, daß der von dem Ausführer angegebene Verlust der Wirklichkeit entspricht, und wenn anerkannt wird, daß es sich um eine zusätzliche Ausfuhr handelt, dann werden dem Antragsteller die Devisenbeträge freigegeben, die zum Scripsankauf notwendig sind und die in bezug auf den Prozentsatz des Verkaufserlöses gerade so hoch sind, um den Verlust zu decken. Der Ausführer sendet den

---

[19]) E. Studt: Alte und neue Form der Scrips, in: Bankwissenschaft 10. Jahrg. 1933. Seite 414.

[20]) Friedr. Goetz: Devisenbewirtschaftung und Exportförderung durch Zusatzausfuhr. 1936. Seite 71.

Genehmigungsbescheid an die „Deutsche Golddiskontbank" und stellt gleichzeitig den Antrag auf Ausgleich des anerkannten Verlustes. Diese Anträge bei der Golddiskontbank sind innerhalb 2 Wochen nach Ausstellung des Genehmigungsbescheides bzw. nach Abschluß des Geschäftes einzureichen. Die Genehmigung erlischt, wenn der Abschluß des Geschäftes nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung des Genehmigungsbescheides erfolgt.[21])

Nachdem die Reichsbank die zum Kauf der Scrips erforderlichen und zu diesem Zweck freigegebenen Devisen der Golddiskontbank überwiesen hat, kauft die Golddiskontbank von im Auslande gebildeten Aufkaufskonsortien, die sich aus ausländischen Banken zusammensetzen, die Scrips zum festen Kurse von 50 bzw. später 67% des Nennwertes und überläßt dieselben der Konversionskasse zum Nominalwert. Die Spanne zwischen dem Nennwert und dem Nominalwert gibt die Höhe der Prämie an, die von der Golddiskontbank dem Ausführer als Verlustausgleich überwiesen wird.

Der Verlustausgleich wird nicht mehr gewährt, wenn der Gegenwert der Forderung bereits nach Deutschland verbracht worden ist. Ist der Gegenwert im Auslande hinterlegt oder im Ausland auf ein gesperrtes Konto eingezahlt, dann gilt er als ausstehend und kann aufgetaut werden (R E 162/34 5). Soweit in Ländern mit Devisenbewirtschaftung die Genehmigung zur Bezahlung eingeführter, lebenswichtiger Rohstoffe und Halbfabrikate in der einheimischen Währung oder in einer anderen Währung erteilt wird, kommt die Genehmigung zum Verlustausgleich in Scripsverfahren nicht in Betracht.

Beispiel für das Verlustausgleichsverfahren:

Ein deutscher Ausführer steht mit einer amerikanischen Firma in Geschäftsverbindung.

Die Selbstkosten des deutschen Unternehmers betragen: RM 55 000,—

Der Weltmarktpreis für diese Waren beträgt: RM 50 000,—

Der deutschen Firma entsteht, wenn sie den Auftrag zu dem Weltmarktpreis hereinnimmt, ein Verlust von . . . . . RM 5 000,—

also von 10% des Selbstkostenbetrages.

---

[21]) Spensberger: a.a.O., Seite 269.

Nach Spensberger[22]) erfolgt die Errechnung des zum Scripsankauf freigegebenen Betrages wie folgt:

Freigabesatz = x
Verlust des Ausführers = v
Disagio der Scrips = d

Es ergibt sich die Gleichung: $y = \frac{v.\ (100 - d)}{d}$

Nun mit den Zahlen unseres Beispiels:

v = 10%
d = 33%

$$x = \frac{10\ .\ (100 - 33)}{33} = \frac{670}{33} = 20{,}303\%$$

Die Abrechnung beim deutschen Ausführer sieht nun wie folgt aus:

Verkaufspreis der Ware an das Ausland .	RM 50 000,—
Selbstkosten der Ware	RM 55 000,—
Verlust	RM 5 000,—

Der amerikanische Einführer zahlt an die Reichsbank auf Konto des deutschen Ausführers	RM 50 000,—
Davon zahlt die Reichsbank dem deutschen Ausführer 79,697% aus in RM . . .	RM 39 849,—
Der deutschen Golddiskontbank überweist die Reichsbank 20,303% in Devisen . .	RM 10 151,—
	50 000,—

Die Deutsche Golddiskontbank kauft für diesen Betrag für den deutschen Ausführer Scrips zum Kurse von 67% des Nominalwertes und erhält die Scrips zu 100% bei Verkauf an die Konversionskasse eingelöst.

Für 67 = 100
10 151 = x

$$x = \frac{10\,151\ .\ 100}{67} = 15\,151\ \text{RM.}$$

Diesen Betrag von 15 151 RM überweist die Deutsche Golddiskontbank dem deutschen Ausführer, der nun insgesamt erhalten hat:

---

[22]) Spensberger: a.a.O., Seite 269.

Von der Reichsbank	RM 39 849
Von der Deutschen Golddiskontbank	RM 15 151
insgesamt:	RM 55 000

also seine Selbstkosten.

Der Weg der Devisen, Scrips und Reichsmark bei dem Scripsverfahren:

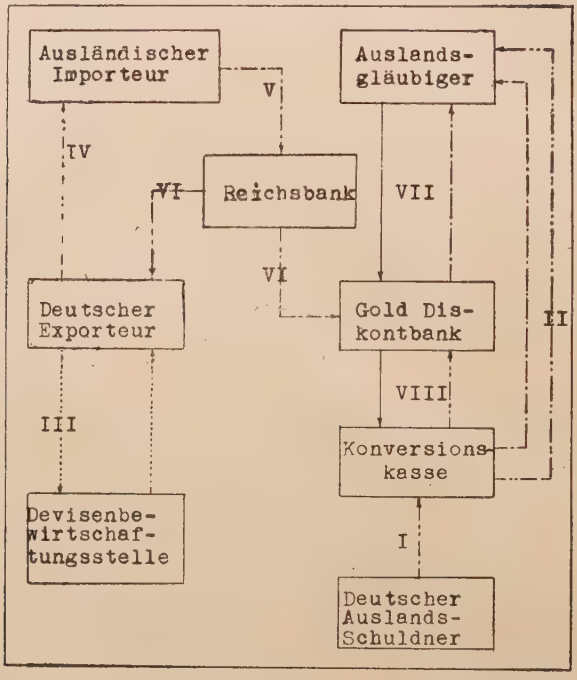

I. Der deutsche Auslandsschuldner zahlt Zinsen usw. in Reichsmark an die Konversionskasse.

II. Die Konversionskasse zahlt dem Gläubiger 30% der eingezahlten Beträge in Devisen und die restlichen 70% in Scrips.

III. Der deutsche Ausführer stellt den Antrag auf Verlustausgleich bei der Devisenbewirtschaftungsstelle und erhält Genehmigungsbescheid.

IV. Die Ware wird geliefert.

V. Der ausländische Einführer zahlt Devisen an die Reichsbank.

VI. Die Reichsbank sendet die Devisen an die Deutsche Golddiskontbank, die zum Scripsankauf freigegeben sind. Für die restlichen Devisen zahlt die Reichsbank dem deutschen Ausführer Reichsmark aus.

VII. Die Deutsche Golddiskontbank kauft von dem Auslandsgläubiger oder einem Bankenkonsortium die Scrips zu 67% ihres Nennwertes.

VIII. Die zurückgekauften Scrips sendet die Golddiskontbank an die Konversionskasse, die die Scrips nominell auszahlt.

IX. Die Golddiskontbank sendet den Scripserlös an den deutschen Ausführer.[23])

C. Das Auslandsbondsverfahren.

(Exportförderung durch Verwendung von Auslandsbonds.)

Das Auslandsbondsverfahren ist ein erst aus der Devisenbewirtschaftung heraus entwickeltes Verfahren, das der Förderung der zusätzlichen Ausfuhr dient.

Die deutschen Auslandsbonds wurden längere Zeit an den ausländischen Börsen zu besonders niedrigen Kursen gehandelt. Der Kursverlust betrug, nachdem er im Oktober 1931 und in den folgenden Monaten fast 70% und mehr ausgemacht hatte, im Jahre 1933 im Durchschnitt etwa 45 bis 50% des Nennwertes; dazu kam, daß eine Reihe von Gläubigerländern dieser Anleihen devalviert hatte, so z. B. Amerika. Der Dollar war der Mark gegenüber um 45 bis 50% gefallen.

Wenn der Ausführer nachweist, daß es sich um eine zusätzliche Ausfuhr handelt, dann erhält er die devisenrechtliche Genehmigung zum Ankauf deutscher Bonds im Auslande.

Die Mindestgrenze für die einzelnen Ausfuhrgeschäfte ist beim Bondsverfahren im allgemeinen auf RM 10 000,— festgesetzt. Doch werden in Sonderfällen auch Genehmigungen zwischen RM 1000,— und RM 10 000,— erteilt. Durch den R E 16/33 vom Februar 1933 ist der Devisenbewirtschaftungsstelle die Ermächtigung erteilt worden, über Anträge mit einem Verkaufserlös bis zu RM 50 000,— in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. In zweifelhaften Fällen hat sich der Reichswirtschaftsminister die Entscheidung vorbehalten.

Der Prozentsatz der zum Ankauf der Bonds freizugebenden Devisen richtete sich nach dem Verhältnis des Ausfuhrerlöses

[23]) Vergl. Friedrich Goetz: Devisenbewirtschaftung und Exportförderung durch Zusatzausfuhr. 1936. Seite 75—77.

zu den Gestehungskosten der Ausfuhrware, d. h. nach dem entstandenen Verlust, nach dem Auslandskurs der Bonds zur Zeit der Erteilung der Genehmigung, sowie nach der Spanne zwischen Auslands- und Inlandskurs. So wird der Verkaufserlös nicht in voller Höhe zum Erwerb von Bonds freigegeben, sondern nur zum Ausgleich des entstehenden Verlustes.

Der Ausführer erwarb die Bonds im Auslande und verkaufte sie zu den höheren Inlandskursen an die deutschen Anleiheschuldner. Die Kursdifferenz zwischen Auslandseinkauf und Inlandsverkauf bringt einen Gewinn, der den Verlust, der dem Ausführer beim Verkauf der Ware unter Selbstkosten entstanden ist, kompensieren soll.

Anstatt daß der deutsche Ausführer fortfuhr, selbst die Bonds im Auslande zu kaufen oder seine Bank damit zu betrauen, wurde dann in Anbetracht der Bedeutung und des Umfanges des Bondsgeschäftes der Ankauf der Bonds im Auslande von den Devisenbanken im Einvernehmen mit der Deutschen Golddiskontbank kommissionsweise für die sich im Besitze entsprechender Erwerbs- und Veräußerungsgenehmigungen befindlichen Inländer durchgeführt und die Bonds unverzüglich an die mit allgemeinen Erwerbsgenehmigungen versehenen Anleiheschuldner verkauft. Der Effektenwert der Bonds errechnet sich wie folgt: Valutabetrag, umgerechnet zum Tageskurs, vermehrt um die Differenz zwischen Inlands- und Auslandskurs der zugehörigen Bonds. Der zum Bondskauf freigegebene Devisenbetrag mit den dazu gehörigen Genehmigungspapieren wird „Exportvaluta" genannt.

Im folgenden sei nun die praktische Durchführung einer zusätzlichen Ausfuhr an Hand eines Beispieles erläutert:

Eine deutsche Werkzeugmaschinenfabrik steht in Konkurrenz mit einer amerikanischen Firma. Die amerikanische Firma bietet an zu dem Weltmarktpreis von . . . RM 15 000,—
Die Selbstkosten dieser Werkzeugmaschine betragen für die deutsche Firma . . . . . RM 17 500,—
Die deutsche Firma hätte beim Abschluß des Geschäfts auf dieser Basis einen Verlust von RM 2 500,—
Die Bonds, die zum Verlustausgleich gekauft werden sollen, notieren an der ausländischen Börse mit . . . . . 75 %
ihres Nennwertes.
Der Inlandskurs der Bonds beträgt . . . 100

Nach Spensberger[24]) errechnet sich der Betrag, der zum Ankauf der Bonds als Verlustausgleich freigegeben wird, wie folgt:

Unterschied zwischen Selbstkosten und Verkaufspreis der Ware = u
Ankaufskurs der Bonds auf dem Auslandsmarkt = a
Verkaufskurs der Bonds auf dem Inlandsmarkt = i
Freigabesatz in % des Verkaufserlöses = x

Es ergibt sich die Gleichung:

$$x = \frac{u \cdot a \cdot 100}{v \cdot (i - a)}$$

Da in unserem Falle:

$v = 15\,000$
$u = 2\,500$
$a = 75$
$i = 100$

$$x = \frac{2\,500 \cdot 75 \cdot 100}{15\,000 \cdot (100 - 75)} = 50\,\%$$

beträgt also der Freigabesatz 50% des Verkaufserlöses = 7 500,—.

Die Abrechnungen stellen sich nun wie folgt dar:
Der amerikanische Einführer zahlt den Fakturenbetrag an die Deutsche Reichsbank auf Konto der deutschen Werkzeugmaschinenfabrik . . . . . RM 15 000,—

Bei der exportierenden deutschen Firma sieht die Abrechnung wie folgt aus:

Verkaufspreis der Maschine . . .	RM 15 000,—
Selbstkosten	RM 17 500,—
Verlust	RM 2 500,—
Vergütung der Reichsbank für die 50% Devisen	RM 7 500,—
Verkauf der Exportvaluta bzw. Gewinn aus dem Kauf der Bonds zu 75% ihres Nennwertes und Verkauf mit 25% Agio zu 100 . . .	RM 10 000,—
	RM 17 500,—

Untenstehend soll an Hand eines Schaubildes die Durch-

[24]) Spensberger: a.a.O., Seite 260.

führung der Ausfuhr mit Hilfe des Bondsverfahrens gezeigt und erläutert werden.

Der Weg der Devisen, Bonds und Reichsmark bei dem Bondsverfahren:

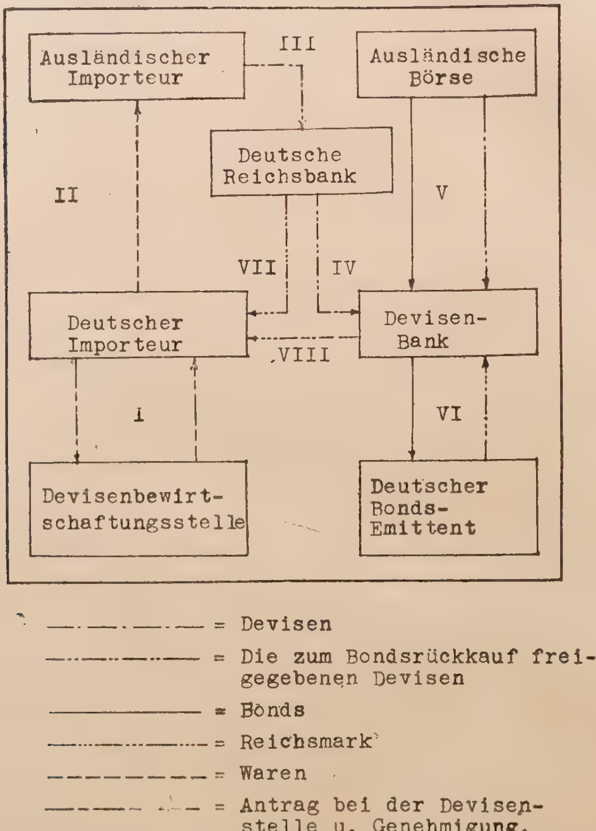

I. Der deutsche Ausführer stellt bei der Devisenbewirtschaftungsstelle den Antrag auf Verlustausgleich und erhält den Genehmigungsbescheid.

II. Die Ware wird geliefert.

III. Der ausländische Einführer zahlt Devisen.

IV. Die Reichsbank sendet Devisen zum Bondsankauf an die Devisenbank.

V. Die Devisenbank kauft Bonds zum niedrigeren Auslandskurs an einer ausländischen Börse.

VI. Die Devisenbank verkauft die Bonds zu höherem Inlandskurs an den deutschen Bondsemittenten.

VII. Die Reichsbank sendet für den restlichen Devisenbetrag Reichsmark an den deutschen Ausführer.

VIII. Die Devisenbank sendet dem deutschen Ausführer den Erlös aus dem Bondsverkauf.[25])

In gewissem Umfange fand in den Jahren 1932 bis 1935 ein Rückkauf von Auslandsbonds durch deutsche Ausfuhrfirmen statt, denen ein Teil ihrer Ausfuhrdevisen hierfür freigegeben wurde. Jetzt werden Genehmigungen an Ausführer zum Bondserwerb grundsätzlich nicht mehr erteilt; diese Form des Erwerbs und der Weiterveräußerung der Bonds hat also mit dem heutigen Zusatzausfuhrverfahren ihr Ende gefunden.

(2) Die Exportvalutaerklärung.

Für die Beschaffung von Devisen ist die Ausfuhr der wichtigste Wirtschaftsvorgang. Deswegen wird dieser Vorgang besonders sorgfältig überwacht. Diesem Zwecke dient die Exportvalutaerklärung.

Die Exportvalutaerklärung ist eine Anmeldung der Ausfuhr, d. h. sie bezieht sich auf den tatsächlichen Ausgang von Waren über die Grenze des deutschen Wirtschaftsgebietes.

Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne der Ausfuhrvorschriften ist das politische Reichsgebiet einschließlich seiner Zollanschlüsse; aber ohne die Insel Helgoland. Für Österreich ist die Verpflichtung zur Abgabe von Exportvalutaerklärungen durch R E 32/38 aufgehoben worden. Für das sudetendeutsche Gebiet ist die Pflicht zur Abgabe von Exportvalutaerklärungen durch R E 120/38 aufgehoben worden.

Zahlungsmittel, Wertpapiere und sonstige Dokumente sind keine Waren. Für ihre Versendung sind Genehmigungen der Devisenstelle, nicht Exportvalutaerklärungen nötig (R E 103/36 III). Dagegen gelten Briefmarken jeder Art (gebrauchte und ungebrauchte, kursfähige und nicht kursfähige) grundsätzlich als Ware, bei deren Ausfuhr die Exportvalutaerklärung abzugeben ist. (R E 157/36 II).

Entsteht keine Gegenforderung für die Ausfuhrware, muß die Exportvalutaerklärung auch dann abgegeben werden; z. B. bei Schenkungen, für die zunächst keine solchen Forderungen

---

[25]) Vergl. Friedrich Goetz: Devisenbewirtschaftung und Exportförderung durch Zusatzausfuhr. 1936. Seite 64—66.

entstehen, oder bei Versendung auf ein Konsignationslager. Sie muß ferner auch erfolgen, wenn eine Ausfuhrforderung entsteht, der Gläubiger sie aber ausnahmsweise nicht anzubieten hat; z. B. weil er als ausländischer Diplomat von der Anbietungspflicht ausgenommen ist.

Die Exportvalutaerklärung erfaßt den rein tatsächlichen Vorgang der Ausfuhr. Neben der Anbietungspflicht für die Ausfuhrerlöse ist auch die Exportvalutaerklärung das Mittel, um die Ausfuhrdevisen möglichst lückenlos zu erfassen.

Keine Exportvalutaerklärung ist beim Ausgang von Waren im Durchfuhr- und Zwischenauslandsverkehr abzugeben (§ 10, Abs. 1 der Ersten DurchfVO).

Unter Durchfuhrverkehr rubrizieren sich nur diejenigen Waren, die auf dem Wege des Durchfuhrverkehrs und des Zwischenauslandsverkehrs durch das deutsche Wirtschaftsgebiet durchtransportiert werden, die also bereits nach der aus den Begleitpapieren ersichtlichen Bezeichnung von ausländischen Absendern an einen ausländischen Bestimmungsort befördert werden. Es liegt ferner noch eine von der Anmeldung durch die Exportvalutaerklärung befreite Durchfuhr vor, wenn die Sendung nach der Frachtbriefvorschrift des ausländischen Absenders durch das Inland nach einem ausländischen Bestimmungsort befördert werden soll und nur aus tariflichen Gründen durch die zuständigen Dienststellen der Reichsbahn ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs amtlich weiter abgefertigt und mit einer Neuausfertigung der Frachtpapiere versehen wird. Wenn aber ausländische Warensendungen an einen inländischen Empfänger gerichtet sind und von diesem mit neuen Beförderungspapieren an einen ausländischen Bestimmungsort weiter gesandt werden, finden zwei getrennte Transporte, einer vom Ausland in das Inland und der zweite vom Inland in das Ausland statt. In diesem Fall muß der den zweiten Transport veranlassende Inländer die Exportvalutaerklärung abgeben, da dieser Transport eine Ausfuhr aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet darstellt (RE 103/36 I).

Zwischenauslandsverkehr ist der Verkehr vom Zollinland durch das Ausland in das Zollinland, z. B. Köln—Nordsee—Hamburg.

Keine Exportvalutaerklärung wird ferner benötigt:

a) bei der Ausfuhr im Reiseverkehr, soweit nicht Handelswaren ausgeführt werden,
b) bei der Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr,
c) bei dem Warenverkehr der grenzdurchschnittenen Grundstücke,
d) für die zur Versorgung ausgehender Schiffe dienenden Waren,
e) bei der Ausfuhr von in Briefsendungen versandten Waren, mit Ausnahme von Warensendungen in Päckchen, Wertbriefen und Wertkästchen, sowie in Einschreibsendungen, die mit einem grünen Zollzettel versehen sind. (§ 10, Abs. 2 der Ersten DurchfVO.)

Unter dem Begriffe „Ausfuhr im Reiseverkehr" sind nur für den persönlichen Bedarf benötigte Waren zu verstehen. Handelswaren müssen auch beim Übergang im Reiseverkehr durch Exportvalutaerklärung angemeldet werden. (§ 10, Abs. 2 der Ersten DurchfVO.)

Die Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr bezieht sich nur auf kleine Warenmengen zum eigenen Bedarf der Grenzbewohner.

Die Exportvalutaerklärung besteht aus zwei Teilen: Vordruck I und Vordruck II. In der Praxis spricht man von Exportvalutaerklärung I und Exportvalutaerklärung II. Die Exportvalutaerklärung I meldet den einzelnen Ausfuhrvorgang, die Exportvalutaerklärung II dagegen den Eingang der Ausfuhrerlöse an. Beide Erklärungen muß der Ausführer ausfüllen.

Ausführer ist:

a) wer die Ware unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler an einen Ausländer verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmers ist einem Verkauf gleich zu achten,

b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt,

c) wer die Ware für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt (passiver Lohnveredelungsverkehr),

d) wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat (aktiver Lohnveredelungsverkehr).

Bei der Ausfuhr mit der Post ist es der Absender. Im Zweifelsfalle ist Ausführer derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Ware ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat (§ 12, Abs. 2 der Ersten DurchfVO). Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so wird im Zweifelsfalle der als Ausführer angesehen, der die Ware zum Zeitpunkt ihres Grenzüberganges in Besitz hat (§ 12, Abs. 2, Satz 2 und § 14 der Ersten DurchfVO).

Die Exportvalutaerklärung I hat zwei Teile — Abschnitt A und Abschnitt B. (§ 11, Abs. 1 der Ersten DurchfVO.) Den Abschnitt A hat der Ausführer binnen dreier Tage nach der Versendung der Ware der für den Ausführer örtlich zuständigen Reichsbankanstalt portofrei zu übersenden (§ 13, Abs. 1 der Ersten DurchfVO). Die Erklärung erfaßt insbesondere die Angabe der Warengattung, des Bestimmungslandes, des Fakturenbetrages und der Zahlungstermine.

Grundsätzlich ist jeder einzelnen Sendung eine besondere Exportvalutaerklärung beizufügen. Bei verschiedenen Empfängern, verschiedenen Ausführern oder bei Versendung nach verschiedenen Ländern müssen so viele Exportvalutaerklärungen I abgegeben werden, wie selbständige Ausfuhrforderungen zur Entstehung gelangt sind. Ausnahmsweise dürften mehrere Sendungen in einer Exportvalutaerklärung I angemeldet werden, wenn sie von einem Ausführer in ein Bestimmungsland an denselben zahlungspflichtigen Empfänger gehen. (RE 103/36 II).

Durch die Angabe der Ausfuhrforderung in der Exportvalutaerklärung I, Abschnitt A, erfüllt der Ausführer zugleich für diese Forderung die Anbietungspflicht (§ 13, Abs. 2 der Ersten DurchfVO).

Der Frachtführer (Verfrachter) darf nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihm die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiterbefördern, nachdem sie die erforderlichen Abschnitte B der Exportvalutaerklärung erhalten haben (§ 18 der Ersten DurchfVO).

Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvalutaerklärung liegt ob:

a) beim Ausgang mit der Post dem Absender;

b) bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollanschlüssen

nach See dem Versender, falls dieser am Sitze der Anmeldestelle für den Zollanschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, wohl aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob;

c) in anderen Fällen dem Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, demjenigen, der aus einem anderen Rechtsverhältnis zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Ware ist (§ 14 der Ersten DurchfVO).

Der Anmeldepflichtige muß sich daher von dem zur Ausstellung der Exportvalutaerklärung Verpflichteten den Abschnitt B beschaffen. Regelmäßig muß der Abschnitt B dem Begleitpapier beigefügt sein.

Der Abschnitt B der Exportvalutaerklärung ist bei den Anmeldestellen abzugeben (§ 15 der Ersten DurchfVO). Als Anmeldestellen sind zuständig:

a) die Grenzzollstellen für die Waren, die aus dem Zollgebiet unmittelbar in das Ausland oder nach See gehen;

b) die Zollstellen der Zollanschlüsse für die Waren, die über die Zollanschlüsse nach See gehen;

c) die Zollstellen der Flughäfen für die Waren, die im Luftfrachtverkehr ins Ausland gehen;

d) das Hamburgische Handelsstatistische Amt für die Waren, die aus dem Freihafen Hamburg nach Übersee gehen;

e) die Abgabe-Postanstalten für die Waren, die mit der Post ins Ausland versandt werden;

f) die Gepäckannahmestellen der Reichsbahn und anderer öffentlicher Beförderungsanstalten für die Waren, die im Reisegepäck und unbegleitetem Reisegepäck mit der Eisenbahn ins Ausland versandt werden (§ 15 der Ersten DurchfVO).

Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvalutaerklärung hat ohne Verzug zu erfolgen, nachdem die Sendung am Sitze der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist. Bei dem Ausgang von Waren aus den Zollanschlüssen nach See hat die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach der Verladung der Waren zu erfolgen (§ 16 der Ersten DurchfVO).

Die Anmeldestellen senden die Abschnitte B der Exportvalutaerklärung alsbald der Reichsbankstelle zu, die für den Ausführer zuständig ist und von diesem den Abschnitt A der

Exportvalutaerklärung zu erhalten hat (§ 17 der Ersten DurchfVO).

Die Exportvalutaerklärung II dient der Kontrolle der Reichsbank über den Eingang der Ausfuhrerlöse. Sie ist nicht eine Meldung einzelner Ausfuhrvorgänge, sondern eine zehntägig zu erstattende Sammelmeldung, d. h. der Ausführer ist verpflichtet, zum 10., 20. und Letzten eines jeden Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Verwendung der Exportvalutaerklärung II die Beträge der eingegangenen Ausfuhrerlöse inländischer und ausländischer Währung mitzuteilen und gleichzeitig anzugeben:

a) bei den anbietungspflichtigen Werten, an welche Devisenbank sie abgeliefert oder von welcher Reichsbankanstalt sie freigegeben wurden;

b) bei Reichsmarkbeträgen, in welcher Form (Schecks, Überweisungen usw.) sie ihm zugegangen sind (§ 19 der Ersten DurchfVO) und welche Art von Reichsmark (freie Reichsmark, Aski-Mark, Sperrmarks usw.) gezahlt wurde.

Auf diese Weise wird im Zusammenhang mit der Exportvalutaerklärung I, Abschnitt A und B, genau überwacht, wo der Gegenwert der Ausfuhr verbleibt.

3. Der Transithandel.

Transithandel nach deutschem Devisenrecht ist der durch einen Inländer betriebene Handel, der mit Waren ausländischen Ursprungs von Ausland zu Ausland getätigt wird und die deutschen Zollorgane nicht in Tätigkeit setzt. Durch diesen Handel gelangt die Ware also nicht in den inländischen freien Verkehr. Sie wird vielmehr nur von einem ausländischen Platze nach einem anderen ausländischen Platze versandt, und zwar entweder über Freihäfen oder Zollausschlüsse, über Privatläger mit oder ohne amtlichen Mitverschluß, im Durchfuhrwege durch Deutschland unter Zollverschluß, oder aber ohne daß überhaupt der deutsche Wirtschaftsorganismus berührt wird.

Die Einfuhr von Waren zum Zwecke der Bearbeitung oder Verarbeitung und Wiederausfuhr ist nicht Transithandel, sondern Wareneinfuhr. Wenn diese Bearbeitung oder Verarbeitung jedoch mit einer Transitware in einem solchen Grade geschehen ist, daß die Ware nach der deutschen Gesetzgebung als in

Deutschland nationalisiert angesehen werden muß, verliert sie ihre Eigenschaft als Transitware.

Der Transithandel muß devisenmäßig sich selbst tragen. Im allgemeinen werden daher keine Devisen für den Transithandel zur Verfügung gestellt. Insbesondere ist es unzulässig, daß Devisenanfälle aus einzelnen Ausfuhrgeschäften freigegeben werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen werden die Devisenerwerbsgenehmigungen erteilt. (Ri IV, 17 S. 2.)

Um den Transithandel so freizügig wie möglich zu machen, werden den Transithändlern grundsätzlich nicht für jedes einzelne genau umgrenzte Geschäft einzelne Genehmigungen zur Zahlung in ausländischer Valuta erteilt, sondern in der Regel allgemeine Genehmigungen für ihren gesamten Geschäftsverkehr. Für die im Transithandel zu erteilenden Genehmigungen sind die Devisenstellen zuständig. (Ri I 14)

Im einzelnen wie folgt:

(1) **Die allgemeine Transithandelsgenehmigung.**

Die Devisenstellen können Firmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung von ihnen selbst aus Transitgeschäften angefallenen Devisen zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für Transithandelsgeschäfte erteilen (Ri IV 16, Abs. 1).

Die allgemeinen Transithandelsgenehmigungen berechtigen: zur Verfügung — auch durch Aufrechnung — über die dem Inhaber der Genehmigung selbst angefallenen Devisen; und zur Versendung solcher Devisen ins Ausland, zum Erwerb von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung, die infolge von Devisenbeschränkungen nur innerhalb des betreffenden Landes verwendet werden können (beschränkt verfügbare Devisen), gegen Reichsmark; und zur Versendung besagter Devisen ins Ausland; zu Zahlungen auf Grund eines Verrechnungsabkommens; und zum Umtauschen von Zahlungsmitteln oder Forderungen in einer ausländischen Währung gegen eine andere (Kassa-Usance-Geschäft) durch Vermittlung einer inländischen Devisenbank (Ri IV 16 (2) Satz 2). Die allgemeine Transithandelsgenehmigung berechtigt auch zur Inanspruchnahme von Rembourskrediten, sie berechtigt aber nicht zur Leistung von Reichsmarkzahlungen ins Inland an Aus-

länder oder an Inländer zugunsten eines Ausländers, und nicht zur Vornahme von Termingeschäften über ausländische Zahlungsmittel gegen andere ausländische Zahlungsmittel (Usance-Termingeschäfte) oder gegen inländische Zahlungsmittel (Devisen-Termingeschäfte). Auch dürfen Zahlungsmittel aller Art in Reichsmark nicht nach dem Auslande versandt oder überbracht werden.

Die Transithändler dürfen Zahlungen für Transitwaren an die ausländischen Verkäufer nur in effektiven ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen) leisten. Für die Bezahlung der Transitwaren an den ausländischen Verkäufer oder dessen Vertreter kommen nur solche Devisen in Frage, die dem Transithändler aus Transithandelsgeschäften angefallen sind. Wenn der Transithändler von dem ausländischen Käufer der Transitware freie Reichsmark aus einem freien Reichsmarkausländerkonto im Sinne von Ri I 1. angewiesen erhält, so steht dies zwar einem Devisenanfall gleich, d. h. der Transithändler, der Zahlung in Reichsmark aus einem solchen Konto erhält, kann den Antrag auf Genehmigung zum Erwerb von Devisen stellen. Die Erwerbsgenehmigung kann jedoch erst erteilt werden, wenn aus dem Verkaufsgeschäft innerhalb einer festzusetzenden Frist ein erheblicher Devisenüberschuß anfällt. Nach Ri IV 16 kann die allgemeine Transithandelsgenehmigung nicht allgemein auf den Erwerb von Devisen bei Anfall freier Reichsmarkbeträge ausgedehnt werden. In diesen Fällen muß es sich um die Durchführung eines bestimmten Einzelgeschäftes handeln.

Der Inhaber einer allgemeinen Genehmigung hat bis zum 6. eines jeden Monats der zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung eine Aufstellung von allen Geschäften einzureichen, die er während des vorangegangenen Monats auf Grund der allgemeinen Genehmigung vorgenommen hat (Ri I 31).

Neben der allgemeinen Genehmigung zur Verwendung der angefallenen Devisen bedarf der Transithändler noch der Freigabe durch die Reichsbank (§ 1 der DurchfVO vom 4. 2. 35). Um eine zu große Belastung des Transithändlers durch wiederholte Antragstellung zu vermeiden, bewilligt die Reichsbank dem Transithändler, der im Besitz einer allgemeinen Transithandelsgenehmigung ist, einen sogenannten Betriebsfonds; das bedeutet, daß sie dem Transithändler die Transit-Devisenanfälle bis zu einem bestimmten Höchstbetrage beläßt. Der Höchst-

betrag bemißt sich im allgemeinen nach dem durchschnittlichen Bedarf des Transithändlers für 8 bis 10 Tage. Der Fonds kann regelmäßig aus den angefallenen Devisen aufgefüllt werden. Über den Bestand darf im Rahmen der erteilten Verwendungsgenehmigung der Devisenstelle verfügt werden. Wenn die Transithandelsfirma für die den Höchstbetrag der Fonds überschreitenden Devisen eine Verwendungsmöglichkeit in der nächsten Zeit, möglichst in den nächsten 8 Tagen hat, werden diese Devisenbeträge gewöhnlich der Firma durch die Reichsbank überlassen. Es wird nur dann möglich sein, Transithandelsfirmen einen Devisenbetriebsfonds neu zu bewilligen oder den zugebilligten zu erweitern, wenn ihre Umsätze nachweislich sich besonders stark ausgedehnt haben. Die Zubilligung eines Betriebsfonds berechtigt nicht zur Führung eines Währungskontos bei einem inländischen Kreditinstitut.

Vorauszahlungen im Transithandel sind nicht zulässig. Die verschiedentlich vertretene Ansicht, die Reichsbank sei mit Vorauszahlungen bis zu 3 Wochen einverstanden, beruht offenbar auf einem Mißverständnis. Die Reichsbank hat sich lediglich mit der Freigabe von Devisen, die aus einem Transitverkaufsgeschäft anfallen, dann einverstanden erklärt, wenn die Verpflichtung aus dem Transithandelsgeschäft erst nach 3 Wochen oder in Ausnahmefällen noch später fällig wird, um zu vermeiden, daß sich für die Transithandelsfirma durch die zunächst erforderliche Ablieferung und spätere Wiederanforderung von Devisen Schwierigkeiten ergeben. Diese Freigabe vor Fälligkeit berechtigt jedoch nicht zur Zahlung vor Fälligkeit (AE 120/35). Zahlungen im Transithandel dürfen mithin im Regelfalle erst dann geleistet werden, wenn die Fälligkeit eingetreten ist oder unmittelbar (3 bis 5 Tage) bevorsteht. Dies gilt auch dann, wenn die Reichsbank den Devisenbetrag vor Fälligkeit freigegeben oder belassen hat (RE 31/38 VI).

(2) Die Einzeltransithandelsgenehmigung.

Nach Ri IV/17 gibt es zwei Fälle von Transithandels-Einzelgenehmigungen:

a) die Einzelverwendungsgenehmigung für angefallene Devisen,

b) die Einzeldevisenerwerbsgenehmigung.

Zu a):

Wenn die allgemeine Transithandelsgenehmigung wegen des Fehlens der erforderlichen Voraussetzungen nicht erteilt werden darf oder aus anderen Gründen nicht erteilt wird, können die Devisenstellen Firmen Einzelgenehmigungen zur Verwendung von aus einem Transitverkaufsgeschäft angefallenen Devisen zur Zahlung an Ausländer für das entsprechende Transiteinkaufsgeschäft erteilen. Die Einzelverwendungsgenehmigung wird dann nicht erteilt werden, wenn die Firma Inhaberin einer allgemeinen Verwendungsgenehmigung ist.

Zu b):

Die Devisenstellen können ferner, wenn aus einem bestimmten Transitgeschäft ein erheblicher Devisenüberschuß zu erwarten ist, die Devisenerwerbsgenehmigung mit der Auflage erteilen, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach dem Erwerb der Reichsbank, die aus dem Verkaufsgeschäft angefallenen Devisen wieder zur Verfügung zu stellen oder nachzuweisen, daß ein entsprechender Betrag in freier Reichsmark aus dem Geschäft angefallen ist.

In der Regel wird eine Einzelerwerbsgenehmigung solchen Firmen erteilt, die keine allgemeine oder keine Einzel-Transit-Verwendungsgenehmigung besitzen. Sie kann im Gegensatz zu der Einzelverwendungsgenehmigung auch einer Firma erteilt werden, die eine allgemeine Verwendungsgenehmigung besitzt, sie aber, da sie im Augenblick nicht über eigne Transitdevisen verfügt, nicht ausnutzen kann. Die Frist, innerhalb deren die angefallenen Devisen abzuliefern sind oder der Nachweis über den Anfall freier Reichsmark zu erbringen ist, soll in der Regel auf vier Wochen festgesetzt werden (RE 40/35), doch kann in Ausnahmefällen auch eine längere Frist eingeräumt werden.

(3) Transithandel und Verrechnungsabkommen.

Die zahlreichen Verrechnungsabkommen lassen im allgemeinen den beiderseitigen Transithandel unberührt; denn die Abkommen sind auf dem Grundsatz der Verrechnung von nur gegenseitig gezeitigten Warenlieferungen aufgebaut.

Die Einbeziehung des Transithandels in die Verrechnungsabkommen würde zu Verschiebungen und Störungen des so geregelten Waren- und Zahlungsverkehrs führen, die in ihren Folgen nicht abzusehen sind.

Aus Versehen oder aus sonstigen Gründen wird eine Transitware zu Unrecht über ein Verrechnungsabkommen an einen deutschen Transithändler überwiesen; denn der deutsche Transithändler ist nicht ohne weiteres berechtigt, den angewiesenen Reichsmark-Betrag in Empfang zu nehmen; vielmehr bedarf er hierzu einer besonderen Genehmigung der zuständigen Devisenstelle.

Alle Zahlungen für Transitgeschäfte sind grundsätzlich auf Devisenbasis abzuwickeln. Dieser Grundsatz läßt sich häufig dann nicht durchführen, wenn infolge von Abmachungen zwischen dem Ursprungsland der Ware und ihrem Bestimmungsland ein Verrechnungsverkehr besteht. In diesen Fällen darf der ausländische Abnehmer die Transitware vielfach nicht nach dem Land des Transithändlers bezahlen, sondern ist genötigt, die Ware im Wege des mit dem Ursprungsland abgeschlossenen Verrechnungsabkommens zu begleichen.

Steht fest, daß infolge derartiger Abmachungen zwischen dem Ursprungsland und dem Bestimmungsland der Transitware eine Zahlung in effektiven Devisen oder freier Reichsmark im Sinne von Ri I 1 in der Regel nicht zu erlangen ist, so kann der Transithändler auf Grund einer Transithandelsgenehmigung nach Ri IV 16 oder 17 ohne besondere weitere Genehmigung sein in dem Ursprungsland aus der Überweisung des ausländischen Abnehmers entstandenes Guthaben zur Zahlung der betreffenden Transitware und zum Einkauf weiterer für Transitzwecke bestimmter Waren verwenden. In diesen Fällen ist er ausnahmsweise von der Pflicht zur Ablieferung effektiver Devisen oder freier Reichsmark befreit. Andererseits ist eine Bezahlung der Transitware nach dem Ursprungsland in effektiven Devisen unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, das bestehende Guthaben für Zwecke der Einfuhr nach Deutschland zu verwenden (R E 177/35).

Die Transitwaren, die der Transithändler mit Hilfe des zu seinen Gunsten in dem Ursprungsland entstandenen Guthabens neu erwirbt, können in jedes beliebige Land, also auch in ein solches Land geliefert werden, welches auf Grund bestehender Abmachungen mit dem Ursprungsland verpflichtet ist, Zahlungen für aus diesem Lande stammende Waren ausschließlich im Verrechnungswege dorthin überweisen zu lassen. Außerdem kann der Transithändler die mit Hilfe des Guthabens erwor-

benen Waren auch nach einem Lande liefern, aus welchem er effektive Devisen erhält.

Ist das Ursprungsland bereit, den Transitgewinn des deutschen Transithändlers im Wege des mit Deutschland abgeschlossenen Verrechnungsabkommens an diesen zu überweisen, so ist dies zulässig; denn der Transithändler ist in den Fällen des RE 177/35 D. St. von der Ablieferung effektiver Devisen oder freier Reichsmark befreit (RE 25/36).

(4) Transit-Aski.

Zugunsten eines ausländischen Transithändlers kann bei einer deutschen Devisenbank ein „Ausländer-Sonderkonto" für Transitgeschäfte (Transit-Aski) eingerichtet werden. Über die Genehmigung zur Einrichtung solcher Transit-Aski, die bei der für die vorgesehene Devisenbank zuständigen Devisenstelle zu beantragen ist, entscheidet die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Auf dieses Konto können sämtliche Beträge überwiesen werden, die dem Kontoinhaber bei der deutschen Verrechnungskasse gutgeschrieben worden sind; die Beträge für den Kontoinhaber können den Verrechnungskonten im Warenverkehr mit einem oder mehreren Ländern entstammen.

Abhebungen im Inlande von dem Transit-Aski dürfen ohne Genehmigung zur Bezahlung deutscher Ware (auch Sammellieferungen) erfolgen, welche durch Vermittlung des Kontoinhabers im Transitwege nach solchen Ländern ausgeführt wurden oder werden, mit denen Deutschland ein Zahlungs- oder Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat. Es muß sich hierbei um die Ausfuhr solcher Erzeugnisse handeln, die entweder in Deutschland gewonnen bzw. hergestellt wurden oder die in Deutschland die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Be- oder Verarbeitung erfahren haben.

Ferner können im Inlande entstehende Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Ausfuhrgeschäften stehen, zu Lasten des Transit-Aski bestritten werden, insbesondere Transportkosten, Zölle, Provisionen usw.; die auf dem Konto eingegangenen Beträge können ferner ohne Genehmigung zur Bezahlung von 35% der Transitlandfrachten sowie der inländischen und ausländischen Seefrachten verwendet werden,

während der Rest in Devisen oder freien Reichsmark bezahlt werden muß.

Die Überweisung der Gewinnspitze von dem Transit-Aski auf das Verrechnungskonto des Landes, in welchem der Kontoinhaber ansässig ist, wird von der Devisenstelle bis zur Höhe von 10% der Gesamteinzahlungen genehmigt, wenn die ausländische Clearingstelle zustimmt. Ist dagegen der Kontoinhaber in einem Lande ansässig, mit dem Deutschland kein Zahlungs- oder Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat, dann kann die Gewinnspitze in Höhe von 10% der Gesamteinzahlungen nur im Wege der Verrechnung mit Ausfuhr- oder Dienstleistungsforderungen des Kontoinhabers verrechnet werden.

Auszahlungen aus den Transit-Aski sind als freie Reichsmark im Sinne des Zusatzausfuhrverfahrens anzusehen. Zahlungen zu Lasten der Kontos dürfen nur im Wege unmittelbarer Überweisung erfolgen; Übertragungen von und auf Ausländersonderkonten anderer Art sowie auf Sperrkonten, sind unzulässig. Andere Verfügungen, insbesondere Scheckziehungen, sind verboten. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß im Verkehr mit einigen Verrechnungsländern in den Fällen, in denen eine deutsche Ware durch einen Transithändler in einem dritten Lande nach diesen Verrechnungsländern ausgeführt wird, regelmäßig nicht der gesamte Kaufpreis im Wege des Verrechnungsabkommens beglichen, sondern daß die auf den ausländischen Transitverkehr entfallende Gewinnspitze in dem betreffenden Verrechnungslande vom Kaufpreis abgezweigt und an den Transithändler unmittelbar gezahlt wird. Da infolgedessen über das Verrechnungskonto nur der dem deutschen Hersteller zustehende Anteil des Kaufpreises überwiesen wird, erübrigt sich für diese Länder die Einrichtung von Transit-Aski (RE 112/37).

(5) Nebenkosten beim Transithandel.

Gemäß Ri IV 18 können die Devisenstellen Transithändlern, die im Besitz einer allgemeinen Transithandelsgenehmigung nach Ri IV, 16 sind, eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung zur Bezahlung der bei ihren Transitgeschäften entstehenden Nebenkosten erteilen und zwar für nachstehende Zwecke:

a) Transportkosten,
b) Zölle und ähnliche Abgaben,
c) Transportversicherungsprämien in ausländischer Währung,
d) Provisionen und Auslagen ausländischer Vertreter.

Wenn ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse an der Zahlung besteht, können Einzelgenehmigungen zur Leistung von Zahlungen für Nebenkosten des Transitverkehrs nach Ri IV 21 erteilt werden. Voraussetzung ist ferner, daß die Zahlung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach Ri IV 18 A nicht geleistet werden kann oder daß der Transithändler eine solche Genehmigung nicht besitzt.

(6) **Devisenüberwachung der Zollstellen beim Transithandel.**

Seit der Einführung des Neuen Plans unterliegt die Einfuhr von Waren in das Zollinland der Devisenüberwachung durch die Zollstellen (RE 29/37 Abs. C).

Bei der Einfuhr von Waren, die auf Grund von Transithandelsgenehmigungen aus dem Ausland eingeführt und in ein drittes Land wieder ausgeführt werden, wird, falls die Ware nicht unmittelbar im zollgebundenen Verkehr durch das Zollinland durchgeführt, sondern zunächst auf ein Zollager genommen wird, von der Zollstelle eine Meldung auf rotem Vordruck an die zuständige Überwachungsstelle erstattet.

Um eine Nachprüfung der durchgeführten Transithandelsgeschäfte zu ermöglichen, gilt für die Devisenüberwachung folgendes:

a) Unmittelbare Durchfuhr im zollgebundenen Verkehr durch das Zollinland. Bei der unmittelbaren Durchfuhr im zollgebundenen Verkehr wird eine Devisenüberwachung durch die Zollstellen nicht ausgeführt. Für die zollamtliche Abfertigung von Transithandelswaren zur Durchfuhr ist danach die Vorlegung einer devisenrechtlichen Genehmigung nicht erforderlich (RE 125/35).

b) Einlagerung im Zollinland und Überführung in den freien Verkehr.

Sollen auf Grund einer Transithandelsgenehmigung bezogene ausländische Waren, deren restlose Weiterlieferung (Transitierung) in das Ausland beabsichtigt ist, vorübergehend im Zollinland eingelagert oder in den freien Verkehr übergeführt

werden (letzteres zum Teil üblich bei zollfreien Waren), so hat der Transithändler, um die durch die roten Meldungen entstehende Belastung der Zollstellen, der Überwachungsstellen und der Firmen zu vermeiden, und um — bei abfertigungsverbotenen Waren — die Abfertigung zu ermöglichen, eine schriftliche Transitanmeldung auszustellen und der Zollstelle bei der Abfertigung vorzulegen. Wird eine solche Anmeldung vorgelegt, so wird die Abfertigung vorgenommen und von der Zollstelle eine rote Anmeldung nicht erstattet. Auf der Anmeldung bescheinigt die Zollstelle die zollamtliche Abfertigung und übersendet die Anmeldung der darin genannten Devisenstelle (RE 125/35).

Die Einfuhr von Waren in das Zollinland für den Inlandsver- oder -gebrauch bzw. zum Zwecke einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Inlande ist grundsätzlich dann unzulässig, wenn die Ware auf Grund einer Transithandelsgenehmigung bezogen worden ist. In ganz besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Transithändler beantragen, daß ihm gestattet wird, eine Ware, die zu Transitzwecken eingekauft war, für Inlandzwecke in das Zollinland einzuführen. Je nachdem, ob die Ware bereits bezahlt ist oder nicht, kommt hierfür die Erteilung einer Devisenbescheinigung oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung in Frage, deren Ausstellung sich nach den allgemeinen Vorschriften richtet. Die Entscheidung über solche Anträge trifft die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (RE 172/35).

IV. Schlußbetrachtung.

Infolge von äußeren und inneren Schwierigkeiten kann sich die deutsche Handelsbilanz nicht leicht ausgleichen. Wenn Deutschland seine Handelsbilanz ausgleichen will, muß es noch andere Methoden anwenden, als sie in der Regulierung des Außenhandels als solcher und der Devisenzwangswirtschaft bestehen. Eine selbständige, vom Auslande möglichst unabhängige Großraumwirtschaft zu schaffen, ist z. B. auch ein sehr geeigneter Weg, die Handelsbilanz auszugleichen. Das alles ist nicht unmöglich, denn schon vor dem Weltkriege, also in einer Zeit ohne Währungsnöte, suchten Techniker und Chemiker neue Rohstoffe auf synthetischem Wege als Ersatz für die alten Rohstoffe zu gewinnen. In dieser Zeit sind viele Ersatzstoffe geschaffen worden; Kunstseide, Aluminium und synthetischer Kampfer sind heute selbständige Werkstoffe geworden, und so hat die Teerfarbe die Indigofarbe, der Rübenzucker den Rohrzucker, das Lumpenpapier das Pergamentpapier verdrängt; wer wollte also heute noch behaupten, daß der synthetische Gummi nicht den natürlichen Gummi ersetzen oder verdrängen könne?

Weiterhin ist es in der Öffentlichkeit hinlänglich bekannt, welche außerordentlichen systematischen Erfolge schon jetzt in der Ersetzung ausländischer Rohstoffe zu verzeichnen sind, wie beispielsweise durch die Kunstspinnfaser, den Treibstoff aus Kohle, die Anreicherung ärmerer deutscher Eisenerze und den Aufschluß von Holz für die verschiedensten Verwendungszwecke. Wie es der Kunstseide gelungen ist, sich an die Stelle der Naturseide zu setzen, so ist es der Kunstspinnfaser möglich, als Werkstoff bis zu einem gewissen Beimischungsgrade oder vollständig Wolle und Baumwolle zu verdrängen.

„Wir werden jetzt aus der deutschen Kohle Benzin und Mineralöle schaffen". „Kohle, Holz und deutsche Erze werden die Grundbasis sein, auf der in Zukunft die Fabriken deutscher eigner Erzeugung von Roh- und Werkstoffen entstehen." Wenn

die deutschen Erfinder, Techniker, Chemiker in ihren Versuchen fortfahren, werden noch andere Rohstoffe, die in Deutschland nicht vorhanden sind, erfunden und geschaffen werden.

Wie oben schon gesagt wurde, ist Deutschland sowohl klimatisch als auch hinsichtlich seines Bodens von der Natur nicht so begünstigt wie andere Länder. Aber wenn das deutsche Klima und der Boden eine Verbesserung erführe, würden auch die Lebensmittel, die in Deutschland von Natur aus nicht vorhanden sind, wohl dem heimischen Boden abgerungen werden können.

Wenn Deutschland sich hinsichtlich der Lebensmittel und Rohstoffe vom Ausland gänzlich unabhängig machen kann, wird es seine Handelsbilanz natürlich ausgleichen können. Wenn Deutschland sich hinsichtlich der Lebensmittel und Rohstoffe vom Ausland dagegen nicht unabhängig machen kann, kann dies, besonders im Kriege, für Deutschland verhängnisvoll werden.

Aus Vorstehendem ergibt sich das Problem, wie die wirtschaftlichen Maßnahmen durch Maßnahmen der Außenpolitik ergänzt und gefördert werden können. Wenn der Boden Deutschlands nicht ausreicht, um die Rohstoffe und die Lebensmittel zu erzeugen, die das deutsche Volk braucht, so wird es Aufgabe der Außenpolitik sein, dem Reich die dazu erforderlichen Gebiete in der einen oder der anderen Form anzugliedern. Dies kann geschehen: durch Wiedererwerb der deutschen Kolonien oder durch Anschluß solcher Nachbarländer, deren Bevölkerung den Anschluß aus nationalen Gründen selbst wünscht, oder schließlich durch völkerrechtliche Verträge mit anderen Staaten, wodurch eine Arbeitsgemeinschaft mit diesen Staaten zur besseren Ausbeutung ihrer Bodenschätze geschaffen wird.

Solche außenpolitischen Maßnahmen, die z. T. schon durchgeführt sind, werden in Zukunft in noch höherem Maße dazu dienen können, die Zahlungsbilanz auszugleichen und damit die Devisenbewirtschaftung entbehrlich zu machen.

Literatur.

Pietzuch, Franz: Die Probleme der deutschen Devisenbewirtschaftung, 1937.

Petschelt, Gerhard: Der Begriff der Verfügung und der Genehmigung im Devisenrecht, 1937.

Willisen, Hanns-Georg Frhr. v.: Die neue deutsche Devisenpolitik, 1937.

Spensberger, Otto: Die deutsche Exportkreditversicherung und die Exportkreditrückversicherung, 1934.

Reuter, Franz: Die Neuregelung des deutschen Außenhandels, 1934.

Schacht, Hjalmar: Probleme des deutschen Wirtschaftslebens, 1937.

Stadlbaur, Ludwig: Der Irrtum im Devisenstrafrecht, 1937.

Brodtke, Gerhard: Die deutsche Devisenbewirtschaftung, 1937.

Goetz, Friedr.: Devisenbewirtschaftung und Exportförderung durch Zusatzausfuhr, 1936.

Strauß, Wilh.: Die Zusatzausfuhr mit Hilfe von Bonds und Scrips, 1935.

Haberler, Gottfried: Der internationale Handel, 1933.

Respondek, Erwin: Grundzüge europäischer Handelspolitik zwischen den beiden Weltwirtschaftskonferenzen, 1933.

Werber, Adolf: Weltwirtschaftskrise, 1932.

Eicke, Rudolf: Warum Außenhandel? 3. Auflage, 1937.

Buschke, Albrecht: Die deutsche Devisenbewirtschaftung, 1934.

Müller, Herbert: Wareneinfuhr und Transithandel, 1937.

Müller, Carl-Hermann: Grundriß der Devisenbewirtschaftung, 1937.

Huehler, Paul: Die Devisenbewirtschaftung in der Weltkrisis, 1934.

Kerschagl, Richard: Devisenbewirtschaftung, 1932.

Schlotterer, Gustav: Die neuen Grundsätze der deutschen Handelspolitik, 1936.

Fleßner, Vollmar: Der Außenhandel im neuen Deutschland, 1935.

Schreiber, Manfred: Grundzüge einer nationalorganischen Außenhandelspolitik, 1935.

Fried, Ferdinand: Die Zukunft des Außenhandels, 1934.

Greiff, Walter: Die neuen Methoden der Handelspolitik, 1934.

Ringer, Alfred: Handel und Außenhandel, 1933.

Flad, Wolfgang: Das neue Devisenrecht, 1939.

Troger, Heinrich: Import und Export, 1938.

Reichsfinanzministerium: Devisenbestimmungen für die Wareneinfuhr, 1937.

Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft, 1937.

Devisen-Runderlasse, Ausg. 3, 1937.

Devisenarchiv 1936/37.

Wirtschaftsdienst, 21, 1936.

Wirtschaftsring, 10, 1937.

Lebenslauf.

Am 12. November 1907 wurde ich in Hsing-Ning, einer Kreisstadt der Provinz Hunan, China, als Sohn des Abgeordneten Kwan-Chang Cheng geboren. Von 1919—1928 besuchte ich das II. Städtische Vereins-Gymnasium in Hunan und erwarb im Juli 1928 mein Reifezeugnis. Danach studierte ich von 1928—1933 Nationalökonomie an der Staatlichen Zentral-Universität in Nanking und im Januar 1933 wurde mir nach bestandener Abschlußprüfung der Titel eines „Bachelor of Law" erteilt. Von 1933—1936 war ich im Staatlichen Volkswirtschaftsausschuß in Nanking beschäftigt. Seit dem Sommersemester 1937 studiere ich Volkswirtschaft an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Chung Cheng